

14 Das Unrecht(erleben) der Straflosigkeit

K. THUN

Konstantin Thun, DR.,¹ ist Rechtsanwalt u.a. für politisch traumatisierte Flüchtlinge sowie Vertreter der „*Koalition gegen Straflosigkeit*“², eine Vereinigung von 15 Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen und kirchlichen Einrichtungen, die Gerechtigkeit für die während der Militärdiktatur in Argentinien (1976-1983) verfolgten Deutschen anstreben. Er bestätigt zuerst im wesentlichen die vorangegangenen Interviewpartner und fügt deren Ausführungen den Aspekt bürokratischer und organisatorischer Hindernisse für eine behördliche und gerichtliche Anerkennung politischer Traumatisierung hinzu:

Unzureichende Wahrnehmung der politischen Traumatisierung bei Behörden und Gerichten. Das Unrechtserleben der Nichtanerkennung der Verfolgung

„Ich möchte am Anfang des Interviews die *Dringlichkeit der besseren und genaueren Wahrnehmung dieser traumatischen Erkrankungen* betonen, denn wir können im Bereich der Migration bei sehr vielen Flüchtlingen, seien es individuell betroffene Menschen oder auch Kriegsflüchtlinge, feststellen, daß sie in hohem

¹ *Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36*

² „Im März 1998 wurde die ‚*Koalition gegen Straflosigkeit – Wahrheit und Gerechtigkeit für die deutschen Verschwundenen in Argentinien*‘ gegründet. Die Koalition gegen Straflosigkeit strebt in Deutschland einen Prozeß gegen die Verantwortlichen von Taten wie Entführungen, schwere Körperverletzung, Verschleppung und Mord an deutschen Staatsbürgern in Argentinien während der Jahre 1976 bis 1983 an. In diesem Zeitraum bemächtigten sich die argentinischen Streitkräfte der Regierung und unter dem Vorwand ‚die Subversion zu eliminieren‘ begannen sie ihren Staatsterrorismus. Neben Entführungen und dem ‚Verschwinden‘ von mehr als 10.000 Personen, in der Ermordung von mehr als 20.000 Personen gipfelte dieser und schreckte auch nicht davor zurück, sich von seinen Opfern mehr als 100 Millionen Dollar unrechtmäßig anzueignen. ... Diese Arbeit wurde der Koalition aufgrund der Bitte der Kommission der Angehörigen deutscher und deutschstämmiger Verschwundener in Argentinien begonnen, die in vielen Jahren der Anstrengung in Argentinien keine Gerechtigkeit gefunden hatte. In Argentinien werden die Täter nicht verfolgt. Die Regierungen von Präsident ALFONSIN und Präsident MENEM verabschiedeten unter dem Druck der Streitkräfte das Gesetz zum Befehlsnotstand und das Schlußpunktgesetz, welche die strafrechtliche Verfolgung ausschließen. Diese Amnestiegesetze verhindern die Aufklärung des Schicksals der Betroffenen und eine Bestrafung der Schuldigen. Die einzige verbleibende Möglichkeit, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, sind Verfahren vor ausländischen Gerichten.“

Was ist die Koalition gegen Straflosigkeit? Die Koalition gegen Straflosigkeit ist eine Vereinigung von 15 Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche, die sich dafür engagieren, daß Wahrheit und Gerechtigkeit für die in Argentinien 1976 und 1983 verschwundenen Deutschen gefunden wird. Die Koalition arbeitet für die Aufklärung der Menschenrechtsverbrechen, die argentinische Militärs während der Diktatur an Deutschen und Deutschstämmigen begangen haben und dafür, dass die Täter in Deutschland strafrechtlich belangt werden. *Die Ziele der Koalition sind:* (1) Die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit in den Fällen in denen deutscher Staatsbürger und Argentinier deutscher Abstammung, zwischen 1976 und 1983 in Argentinien verschwanden. (2) Das Ende der Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen in Argentinien. (3) Die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Menschenrechtsverletzungen gemäß den nationalen und internationalen Normen.“ (www.menschenrechte.org/Koalition.htm. Zugriff: 27.07.03)

Maße traumatisiert sind¹ und in den, ich nenne es bewußt mal: **bürokratischen Verfahren**, denen sie dann in der Bundesrepublik Deutschland unterworfen werden, diese Traumatisierungen oftmals nicht einmal richtig wahrgenommen, geschweige denn behandelt werden. ... Und diese Wahrnehmung ... ist teilweise selbst den Therapeuten und Experten verschlossen, nämlich solange unsere *gesetzlichen Krankenkassen keine Dolmetscherkosten für die Erstaufnahme und für die Anamnese übernehmen*; und solange ein solches professionell übersetztes Gespräch zwischen Patient und Therapeut nicht zustande kommen kann, ist natürlich auch für den Behandler die genaue Erfassung der Belastung entweder unmöglich oder sehr, sehr schwer. Es handelt sich daher zum einen um *organisatorische Probleme*, die diese Wahrnehmung der Erkrankung verhindern; zum anderen aber auch um die *mangelnde Sensibilität für den Problembereich überhaupt*, nämlich häufig aus einer **völlig übersteigerten Abwehrhaltung gegenüber Flüchtlingen** heraus noch verstärkt zu erblinden für das Schicksal des einzelnen Verfolgten, ferner in diesem *bürokratischen System verhaftet* zu sein und nur noch durchnummerierte Fälle abzuhandeln, ohne daß der individuelle Mensch samt seinen Erkrankungen und Traumatisierungen noch gesehen und erkannt werden würde. Diese Problematik möchte ich im Interview dringend voranstellen, weil vom Erkennen einer solchen Belastung ja auch jegliches weitere juristische oder auch therapeutische Verfahren abhängt. Denn ich habe, um das noch zu ergänzen, in vielen Prozessen von Asylbewerbern vor den Verwaltungsgerichten erlebt, daß erst nach dem behördlichen Asylverfahren und ganz am Ende und manchmal sogar erst nach dem gerichtlichen Verfahren auch mir als zuständigem Anwalt deutlich geworden ist, daß hier sehr traumatisierte Personen ‚behandelt‘ wurden, von der Behörde, vom Gericht, ohne daß die Erkrankung erkannt worden wäre – zum Teil, weil man sich nicht dafür interessiert hat, zum Teil, weil die Betroffenen sich auch geschämt haben oder es nicht benennen wollten oder konnten. Und erst, wenn es ganz knapp vor einer Abschiebung stand, wurde der Leidensdruck dann so stark, daß diese Information ... überhaupt zum Thema wurde. Und dann ist es in diesen Fällen für die Flüchtlinge eben oft schon zu spät, um noch wirksamen Schutz für sie erreichen zu können. ... Und eigentlich bedarf es dazu keiner gesetzlichen Regelung, mit welcher man etwa einem Sachbearbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seine Arbeitsverpflichtungen hineinschreiben müßte: ‚Du mußt auch prüfen, ob der Antragsteller erkrankt oder psychisch traumatisiert ist‘, sondern das ergibt sich quasi als eine Selbstverständlichkeit aus seinem gesetzlichen Auftrag, einen Asylantrag zu überprüfen; das Gleiche gilt für die Gerichte. ...

[Was in diesem Zusammenhang nun ‚**Unrechtserleben**‘ betrifft,] müßte man auf jeden Fall erstmal unterscheiden zwischen Personen, die früher schon angegeben haben, daß sie erkrankt sind und dies ignoriert wurde, und denen, die es nicht angegeben haben. Die letztere Gruppe wird es vermutlich nicht als ein solches Unrecht empfinden, weil sie wohl selbst nachvollziehen kann: Wenn ich

¹ MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 254 ff), GÄBEL et al. (2005, s. hier S. 265). – TEEGEN et al. (2001, S. 203): „Die Studie untersucht die **Prävalenz komplexer Folgeschäden nach Extremtraumatisierung durch Folter** An den Fragebogenerhebungen beteiligten sich 32 Überlebende mehrfacher Folter Nur 13 % der Überlebenden von Folter lebten mit gesichertem Aufenthaltsstatus in der BRD Bei 97 % der Folterüberlebenden ... wurde eine PTBS, bei 69 % ... darüber hinaus auch eine komplexe PTBS festgestellt.“

meine Beschwerden nicht angegeben habe, dann ist es schwierig für die Behörde oder das Gericht oder gar den eigenen Anwalt, eine solche Krankheit zu erkennen. ... Insofern bezieht sich die Frage eher auf die erstgenannte Gruppe, bei der entsprechende Mitteilungen gemacht, aber von der Behörde oder dem Gericht ignoriert wurden. Und diese Menschen *erleben eine solche Ignoranz sicherlich als Unrecht*, so wie sie, im Falle von Asylbewerbern, letztlich auch eine *Ablehnung ihres Asylantrages als ein Unrecht ansehen*, weil sie es für ein falsches Ergebnis halten, vor dem Hintergrund ihrer subjektiven Meinung: ‚Ich bin politisch verfolgt worden und deshalb habe ich mein Heimatland verlassen,‘ mit allen Erschwernissen, die das für einen Menschen ja auch mit sich bringt, und *hier wird gesagt: Du bist nicht politisch verfolgt – das wird selbstverständlich als ein Unrecht empfunden.*¹

Die Passage kann größtenteils mit den bereits entwickelten Konzepten *Milieu der Flüchtlingsabwehr*², *Sequentielle Unrechtstraumatisierung*³ und *wissenschaftsbezogenes Unrecht*⁴ ausgelegt werden und bestätigt diese „empirisch“. Der zusätzliche Hinweis auf das *bürokratische System der Asylabwicklung in Deutschland* wird von **M. WEBERS Bürokratietheorie rationaler Herrschaft** gestützt: Danach besteht in modernen Staaten eine effizienzorientierte Hierarchie der Befehlsgewalten (Amtshierarchie), innerhalb derer die Autoritätsausübung nach *unpersönlichen Regeln* vollzogen wird und die Loyalität des Beamten in erster Linie solchem gesetztem Regelwerk, nicht aber humanitären Idealen gilt.⁵ Dem individuellen Unrechtsschicksal der Verfolgten wird man damit, wie K. THUN deutlich macht, oftmals nicht gerecht, weshalb hier von einem *bürokratiebezogenen Unrecht (serleben)* gesprochen werden kann.⁶ Sinngleich äußert sich auch H. P. BULL in bezug auf die im letzten Kapitel behandelte „*Wiedergutmachung*“⁷ – was

¹ THUN (2002)

² S. S. 219 ff

³ S. S. 90

⁴ S. S. 262

⁵ KIESER (1999). Vgl. auch dessen sich kritisch und differentiell von WEBER abgrenzende Hinweise zur *dysfunktionalen Wirkung von Bürokratien*, insb. deren häufige Trägheit und operative Verselbständigung.

⁶ Zur Illustration eine aktuelle Nachricht, allerdings ohne direkten politischen Verfolgungshintergrund (zumindest wird keiner erwähnt): „HAMBURG, taz: *Die Hamburger Ausländerbehörde schiebt Kinder ab, die in Deutschland bei ihrer Mutter leben und im Herkunftsland ins Waisenhaus müssten.* Allein für diese Woche hat die Behörde für vier Mädchen und Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren Flüge nach Ghana gebucht. ... Das Oberverwaltungsgericht bestätigte gestern die Abschiebung. Die Behörde hat angekündigt, die ‚notwendigen Maßnahmen‘ mit allen Mitteln zu vollziehen. ... In allen vier Fällen leben die Mütter legal in der Hansestadt. Ihre Kinder hatten sie nach Deutschland geholt, als ihr eigener Aufenthalt abgesichert war. Da eine Familienzusammenführung abgelehnt oder gar nicht erst beantragt worden war, sind die Kinder illegal eingereist. Deshalb, so die Ausländerbehörde, müssten sie das Land wieder verlassen. ... Die Waisenhäuser, in die sie der Behörde zufolge gebracht werden sollen, sind nach Recherchen der taz nicht zur Aufnahme bereit.“ (taz vom 30.7.2003, S. 1, E. SPANNER)

⁷ BULL (1990, S. 183 f): „[M]uß man nicht sogar zweifeln, ob Verwaltung überhaupt in der Lage ist, menschliches Leid zu mildern, ob sie die nötige Einfühlung leisten kann, um einer so ungewöhnlichen Aufgabe wie der *Wiedergutmachung* annähernd gerecht zu werden? *Die Merkmale von Bürokratie, die Max Weber in klassischer Form festgehalten hat, sprechen dagegen.* Die ‚idealtypische‘ Verwaltung arbeitet nach festen Regeln in abgegrenzten Zuständigkeiten, fachlich spezialisiert, überwiegend schriftförmig, auf der Grundlage des hierarchischen Prinzips, also in der Weise, daß von ‚oben‘ angewiesen und ‚unten‘ ausgeführt wird. ... Alle Vorgänge werden in Akten festgehalten; diese bilden die Grundlage der Entscheidungen, während andere Informationen nur in geringem Umfang beachtet werden. ... Der einzelne Beamte handelt im Namen seiner Behörde; sein eigener Name und seine Person spielen kaum eine Rolle, und so ist seine Bereitschaft, unkonventi-

auf eine unguete administrative Kontinuität und Parallele hindeutet, auf die auch schon A. BIRCK aufmerksam gemacht hatte¹ – und kommt zu dem Ergebnis: „Die öffentliche Verwaltung muß sich endlich ganz aus ihrer obrigkeitsstaatlichen Tradition lösen, sie muß ein menschlicheres Gesicht gewinnen. Dies ist eines der wichtigsten Ziele der Innenpolitik, eine Aufgabe auf Dauer. Der Mitarbeiter der Verwaltung, den wir heute brauchen, soll nicht distanziert, unbeteiligt, routinemäßig an seine Arbeit gehen, sondern das abstrakte Gesetz auf die konkreten Individuen und ihre Interessen beziehen, und er soll nicht schematisch ‚gleich‘ behandeln, sondern dem und der Einzelnen seine und ihre *Gerechtigkeit vermitteln*. ... Die große Herausforderung für die so Angesprochenen besteht darin, *Recht und Menschlichkeit miteinander in Einklang zu bringen*.“²

Desweiteren werden vom Interviewpartner *Defizite im Gesundheitssystem und organisatorische Hindernisse* für eine adäquate Wahrnehmung und anschließende Behandlung politischer Traumatisierung angesprochen, insbesondere die Nichtübernahme von Dolmetscherkosten durch die Krankenkassen, wogegen er sich in besonderem Maße juristisch engagiert.³

Das Spannungsverhältnis zwischen anwaltlicher und „therapeutischer“ Praxis

K. THUN weist auf die besondere Situation, auf das individuelle Schicksal politisch schwer Traumatisierter hin. Wie geht er damit in seiner anwaltlichen Praxis um?

„Wenn ich sehe, daß jemand traumatisiert und belastet ist, nehme ich mir mit diesem Mandanten *für das Gespräch sehr viel mehr Zeit, Ruhe und Gründlichkeit* als mit anderen Mandanten. ... Ich glaube, daß so das notwendige *gegenseitige Vertrauensverhältnis verbessert* wird ... , während es in anderen Fällen vielleicht nicht so nötig ist, weil ich da aufgrund der freien Anwaltswahl ein grundsätzliches Vertrauen schon voraussetzen kann. *Aber gerade bei einem traumatisierten Menschen lege ich besonderes Augenmerk darauf, ein wirklich gutes Vertrauensverhältnis herzustellen*.

onell und mutig zu entscheiden, selten gefragt. Menschliches Verständnis entsteht in dieser Konstellation nicht ohne weiteres.“

¹ S. S. 260

² Ebd. (S. 184 f)

³ THUN (2002): „*Zur Frage von Dolmetschern*: Da gibt es *erhebliche* Auseinandersetzungen mit den Krankenversicherungen, die bis jetzt nicht bereit sind, Dolmetscherkosten für die therapeutische Behandlung von Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu übernehmen. Diese Problematik kenne ich deshalb ganz gut, weil ich da zur Zeit bundesweit bei den Sozialgerichten einige Musterprozesse führe, wo es darum geht, nach den schon bestehenden Sozialgesetzen die Krankenkassen zu verpflichten, diese Dolmetscherkosten als einen wesentlichen Bestandteil der Heilbehandlung, wenn nicht gar überhaupt als ihre Voraussetzung zu begründen, was die Krankenkassen bisher abgelehnt haben, mit bezug auf ein Urteil vom Bundessozialgericht von 1995, in dem dieses entschieden hatte, daß die Kosten eines sogenannten Gebärdendolmetschers von der Krankenkasse nicht übernommen werden müßten. ... *Wir sind hingegen der Meinung, daß sie sehr wohl übernommen werden müssen, weil sie eben ein notwendiger Bestandteil von Heilbehandlung und deshalb ein diesbezügliches Hilfsmittel im Sinne des Gesetzes sind*. Interessanterweise hat der Gesetzgeber jetzt vor zwei Jahren etwa, die Kosten für einen Gebärdendolmetscher bei Behinderten mit in den gesetzlichen Katalog aufgenommen, die Kosten für Sprachdolmetscher für kranke Ausländer, die hier behandelt werden müssen, hingegen immer noch nicht. Und wenn man dies vergleicht mit unseren europäischen Nachbarn, ist das ein ganz schlimmer Zustand. In skandinavischen Ländern etwa ist es eine Selbstverständlichkeit, daß ein Ausländer einen Dolmetscher an die Seite bekommt.“

Das zweite ist, daß ich in diesen Fällen auch über das Juristische hinausgehend manchmal *meine persönliche Meinung zu bestimmten Lebenssachverhalten mitteile*, aber gleichzeitig sehr, sehr deutlich darauf hinweise, daß ich *kein Therapeut* und schon gar nicht als solcher ausgebildet bin; vielmehr empfehle ich diesen Mandanten gelegentlich, sich vielleicht therapeutische Hilfe zu suchen, oder *vermittele sie auch zu Therapeuten*, die ich selber kenne und von daher weiß, daß sie dort eine entsprechend gute Behandlung bekommen können. Das heißt ich grenze hier die Zuständigkeiten ganz klar ab.“¹

Auch hier wird also wieder die besondere Bedeutung der *Vertrauensbeziehung* zwischen Unterstützter und politisch Traumatisiertem hervorgehoben. Wie schon bei R. MARX erläutert,² hat diese Dimension (mindestens) zwei Ebenen: *Erstens* ist sie für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei Beratungs- und Betreuungsleistungen prinzipiell erforderlich, insbesondere dann, wenn, wie in der Anwaltspraxis, die „Tatsachenfeststellung“ auf der Basis „glaubhafter Aussagen“ wesentlicher Zweck der Kooperation ist; *zweitens* kommt bei politisch Traumatisierten erschwerend hinzu, daß deren Vertrauensfähigkeit durch die Erfahrung von Man-made Disaster oftmals stark beeinträchtigt ist – ein geradezu mitdefinierendes Merkmal komplexer Traumatisierung³ –, weshalb hier an die soziale Kompetenz empathischer Vertrauensherstellung besondere Ansprüche gestellt werden. Dieser Herausforderung begegne K. THUN, indem er den üblichen anwaltlichen Gesprächsrahmen den besonderen Umständen anpasse, nämlich mehr Zeit, Ruhe und Gesprächsatmosphäre zur Verfügung stelle und dem Mandanten auch seine persönliche Einschätzung zu bestimmten Lebenssachverhalten mitteile. Offenbar werden hier bestimmte „*alltagstherapeutische Kompetenzen*“ des Anwalts verlangt, um der belasteten und prekären Lebenssituation dieser Mandanten wirklich gerecht werden zu können (vgl. auch *Therapeutic Jurisprudence*)⁴. Für die Studie ist dieser Hinweis des Interviewpartners insofern wichtig, als es eine ihrer therapietheoretischen Grundüberzeugungen ist,⁵ daß „Psychotherapie als Profession“⁶ letztlich als eine Systematisierung und funktionale Ausdifferenzierung solcher lebensweltlichen Formen „guter Zwischenmenschlichkeit“⁷ aufgefaßt werden kann (bzw. vielleicht aufgefaßt werden sollte), nicht aber in erster Linie als eine theoretisch deduzierte Spezial- und Expertendisziplin. Und gleichzeitig weist der Anwalt dezidiert auch auf die *Grenzen solcher „semi-therapeutischen“ Aspekte der Anwaltspraxis* hin. Daß er diese Grenze offenbar auch den Mandanten gegenüber sehr nachdrücklich vermitteln muß, zeigt auf, daß diese auf ein „therapeutisches Angebot“ des Rechtsanwalts unter Umständen auch „anspringen“ und sich mit einer gewissen Heilserwartung lebensgeschichtlich eröffnen würden. Für den Unterstützter wiederum kann darin eine „*therapeutische Versuchung*“ liegen, nämlich im Zuge der Rechtshilfe gleich auch kurative Lebenshilfe leisten zu wollen; denn die Kompensierung einer Menschenrechtsverletzung durch das rechtsberaterische Gespräch einerseits und die Linderung einer Menschenrechtstraumatisierung⁸ durch das therapeuti-

¹ THUN (2002)

² S. S. 237 f

³ Z.B. GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff): „*Verlust des Weltvertrauens*“.

⁴ S. S. 310

⁵ S. S. 38 f

⁶ BUCHHOLZ (1999)

⁷ PETZOLD (2004, S. 25, s. hier S. 348)

⁸ S. S. 90

sche Gespräch andererseits scheinen – oberflächlich betrachtet – durchaus nahe beieinander zu liegen und ineinander überführbar zu sein. Systemtheoretisch beobachtet, läßt sich hier wieder an das schon erörterte Theorem der *operativen Geschlossenheit funktional ausdifferenzierter Teilsysteme* anknüpfen¹ – hier des Rechts- und des Therapiesystems –, denen jeweils *verschiedene Leitcodierungen* zugrunde liegen und in denen daher in systemspezifischer Weise kommuniziert werden muß, um die jeweilige Systemfunktion zu erfüllen. Andernfalls käme es, wie dargestellt,² zu einer Entdifferenzierung und dysfunktionalen Fusionierung, die der Leistungsfähigkeit beider beteiligten Systeme abträglich wäre. **Statt Kon-fusion ginge es demnach um Ko-operation**, wie auch der Anwalt selbstkritisch reflektiert und realisiert, indem er behandlungsbedürftige Mandanten möglichst an ihm bekannte Therapeuten weitervermittelt. Daß es sich hierbei einmal mehr um eine diffizile Gratwanderung und ein schwieriges Spannungsfeld handelt, welches mit diversen Unsicherheiten für die beteiligten Akteure behaftet ist – sofern sie sich diesen stellen und die vorhandene Komplexität nicht, wie so oft, unterkomplex reduzieren – bekräftigt der Interviewpartner noch einmal am Ende des Gesprächs:

„Insgesamt denke ich, daß ich mit meiner juristischen Tätigkeit schon eine relativ wichtige Aufgabe für ausländische traumatisierte Flüchtlinge übernehme, indem ich mich eben in sehr wesentlichen rechtlichen Fragen für sie einsetze und versuche, ihre Interessen möglichst effektiv umzusetzen – mich aber gleichzeitig immer wieder neu fragen muß, ob ich mit dieser ganzen Problematik der politischen Traumatisierung auch wirklich hinreichend sachgerecht umgehe. ... Denn da ich kein Experte in diesem Bereich bin, praktiziere ich sozusagen ein bißchen aus dem Bauch heraus, so wie ich eben glaube, richtig zu handeln, wenn ich diese Menschen ein Stück weit begleite. Wobei ich am frohesten natürlich dann bin, wenn ich dazu beitragen kann, jemanden in eine Therapie zu vermitteln, wo er oder sie eine richtige fachgerechte Unterstützung bekommt. Aber auch diese **Grenze der Anwaltspraxis** deutlich sehen zu müssen – das fällt mir inzwischen leichter, da ich gelernt habe, nicht selber als Therapeut auftreten zu sollen und zu können, weil ich der einfach nicht bin. Und trotzdem gilt es, zwischenmenschlich angemessen und förderlich mit der Situation umzugehen. Und das ist mir durch das Interview nochmal klarer geworden, was für ein **schwieriges Spannungsverhältnis** sich da immer wieder auftut.“³

Die beiden nächsten Abschnitte verdeutlichen diese Ausführungen:

„With a little help from my friends“: Normatives Empowerment durch gruppentherapeutische Solidarität

„Eine auch für mich sehr bemerkenswerte und positive Erfahrung habe ich erlebt im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgerichtsprozeß eines Ausländers, der hier schon seit zehn Jahren für sein Recht kämpft, aber immer wieder abgelehnt wurde und dadurch erheblich zusätzlich traumatisiert worden ist. Nach

¹ S. S. 143

² S. S. 151

³ THUN (2002)

dem Prozeß gingen wir noch zusammen in die Kneipe, mein Mandant, seine Ehefrau und ich, ... und zwei Freunde von ihm kamen noch mit, die ich nicht kannte, die aber auch vorher schon in der Verhandlung gewesen waren. Ich fragte sie, wer sie seien und – das waren zwei Deutsche – woher sie meinen Mandanten denn kannten. Sehr beeindruckend war für mich dann zu hören: ‚Wir kennen uns von der Therapiegruppe her‘. ... Der eine ... erzählte: ‚Ich bin berufsunfähig geworden, nachdem ich ungefähr dreißig Jahre lang Krankenwagenfahrer gewesen war und tagtäglich so viele schreckliche Verletzungen von Menschen verarbeiten mußte, daß es einfach nicht mehr ging; deshalb bin ich jetzt auch in Therapie.‘ Und auch bei dem anderen gab es Belastungshintergründe, die in ganz anderen Bereichen anzusiedeln sind als bei dem von mir vertretenen politisch traumatisierten Flüchtling. **Dennoch waren sie zu einer ganz starken und sich gegenseitig unterstützenden Therapiegruppe zusammengewachsen**, was sich eben auch darin zeigte, daß die beiden ungefähr hundert Kilometer ... ange-reist waren, um ihrem Freund aus der Therapiegruppe in der Verhandlung beizustehen. Und das fand ich toll, einerseits weil es Deutsche waren, die dem Ausländer beistanden, andererseits weil ich auch sehr großen Respekt vor deren traumatischen Schicksalen hatte, etwa bei jenem Krankenwagenfahrer. ... Diese **Solidarität** untereinander führte zu einer **Stärkung meines Mandanten**. ... [Im Ergebnis war die Verhandlung] dann zwar auch wieder negativ, wie schon zehn Jahre lang zuvor. *Aber die Begleitung der beiden war für ihn, glaube ich, sehr, sehr wichtig und hat ihm viel zusätzliche Kraft gegeben.* ...

Grundsätzlich würde ich bestätigen, [daß **Therapie auch dazu dienen kann, die strukturelle Enttäuschung und das Retraumatisierungsrisiko¹ durch Gerichtsprozesse aufzufangen**], vor allem wenn die Verhandlung für den Kläger negativ ausgeht; denn das kann ja zu einer erheblichen Verschärfung der seelischen Krise führen. Wenn ich aber neben diesem *von mir als Unrecht empfundenen Spruchkörper Gericht* auch **gute Freunde** habe, auf die ich mich verlassen kann, dann ist das eine Art Gegengewicht, das die Krise bis zu einem gewissen Grad entschärfen kann. ... Das Verfahren ist leider immer noch nicht beendet, das geht nun auf verschiedenen Ebenen weiter. Bei diesem Mandanten mündet das sehr in eine **Mobilisierung seiner Kräfte weiterzukämpfen**.²

Von K. THUN wird hier eine, gerade auch für politisch Traumatisierte, wichtige bis zentrale therapeutische Ressource angesprochen, nämlich **Solidarität**.³ Durch diese kann der bei Extremtraumatisierten oftmals erlittene *Verlust des Grundvertrauens*,⁴ auch in seinen vielfachen sozialen und kollektiven Bezügen, günstigenfalls bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden, indem die Betroffenen, denen durch die Verfolgung teils buchstäblich der (Rechts)Boden unter den Füßen und somit ihr sicherer *Stand* in der Welt entzogen wurde, damit tragenden, stützenden *Bei-Stand* sowie bergenden, schützenden *Unter-Stand* erfahren.⁵ Maßgeblich für die **Vertrauensbildung** ist, daß man sich auf solchen Beistand „in der Not“, in prekären Situationen – und eine Gerichtsverhandlung, bei der zum wiederholten Male die Abschiebung ins

¹ Zum Begriff s. S. 236

² Ebd.

³ Vgl. WOSINSKA & WOSINSKI (1988, s. hier S. 48)

⁴ Z.B. GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff)

⁵ Vgl. HÖNNETH (1994, s. hier S. 111 f)

Ungewisse zur Entscheidung ansteht, ist gewiß als eine solche zu betrachten – auch tatsächlich verlassen, „auf ihn bauen“ kann, wie die beiden erwähnten Freunde aus der Traumatherapiegruppe dies eindrücklich demonstriert haben. Solche supportiven Erfahrungen sind denn in der Integrativen Therapie mit dem sogenannten „**Vierten Weg der Heilung und Förderung**“ konzeptualisiert worden, welcher auf die „*Förderung von exzentrischer Überschau und von Solidaritätserfahrungen durch alltagspraktische Hilfen und Empowerment*“¹ abzielt. Selbsthilfeorientierte Therapiegruppen (aus dem Interviewausschnitt geht nicht hervor, ob und in welchem Ausmaß eine fachliche Anleitung stattgefunden hat) spielen bei diesem „Vierten Weg“ im Sinne eines „sozialen Supportsystems“ eine wichtige Rolle, insofern damit „altruistisches Engagement kultiviert“ und „gesellschaftliche Selbstwirksamkeit“ (wieder)gewonnen werden kann.² Zu den damit angesprochenen „sozialen Netzwerken“ gehört wesentlich auch das „amikale“³, d.h. die Unterstützung durch Freunde; aus Therapiegruppen können derartige Freundschaften erwachsen, was einen nicht unerheblichen Faktor ihrer Wirksamkeit ausmacht.⁴ Entsprechend schildert der Interviewpartner, daß die beschriebene freundschaftliche Begleitung für seinen Mandanten sehr wichtig und bestärkend gewesen sei; die zusätzliche Bestätigung durch den Rechtsanwalt wird dazu wohl ein übriges beigetragen haben. Daß bei diesen Gruppenmitgliedern ein ganz anderer Traumatisierungshintergrund als beim betreffenden Mandanten bestanden hat, scheint in diesem Fall nicht weiter abträglich gewesen zu sein; vielleicht war es, wie K. THUN andeutet, sogar eher hilfreich, diese Solidarität als bislang abgelehnter asylsuchender Ausländer gerade von „gestandenen Deutschen“ mit jahrzehntelanger Berufspraxis erfahren zu haben. Außerdem ist das Gemeinsame und damit gegebenenfalls solidarisch Verbindende von Traumatisierungen stets die zentrale Erfahrung von *Ohnmacht hinsichtlich subjektiv überwältigender Erlebnisse* – das gilt für Folteropfer

¹ PETZOLD et al. (2000, k. S.ang.). *Zur Definition des „Vierten Weges der Heilung und Förderung“*: „Ziele sind Förderung von exzentrischer Metareflexivität und Selbststimmtheit, d.h. Entwicklung persönlicher Souveränität; weiterhin eine ‚Kultivierung altruistischen Engagements‘ (ZAHN-WAXLER, 1991; MONROE, 1996; SOBER, 1998), denn Altruismus hat ein heilendes, gesundheitsförderndes und persönlichkeitsentwickelndes Potential (HUNT, 1992). Er wird überdies zu einer immer bedeutsameren Notwendigkeit in modernen Gesellschaften, die auf Dauer nur funktionieren können, wenn ihre Mitglieder ‚engagierte Verantwortung‘ ... im Sinne ‚Integrativer Ethik‘ (KRÄMER, 1992; ENDREß, 1995; PETZOLD, 1990n) übernehmen. Das muß, wo immer möglich, auch in Therapien zum Tragen kommen, damit Patienten, die oft genug ‚Opfer‘ gesellschaftlicher Benachteiligung sind, aus dieser Rolle herauskommen und gesellschaftliche ‚Selbstwirksamkeit‘ gewinnen. – *Dieser vierte Weg unterfängt die Arbeit in den übrigen drei Wegen durch die solidarische Haltung des Therapeuten, durch sein engagiertes Eintreten, wo Unrecht geschieht oder geschehen ist.* Damit dies nicht nur eine sozialpolitische Haltung ist, eine Deklaration gesundheitspolitischen Engagements, gehören hierhin auch konkrete alltagspraktische Hilfen, z.B. initiierte und begleitete soziotherapeutische Maßnahmen bei akuten Belastungen und schwierigen Lebenslagen, die oft prioritär sind, und die Aktivierung sozialer Netzwerke und Supportsysteme Der Integrative Ansatz hat stets großen Wert auf Soziotherapie ..., Wohngemeinschafts- und Selbsthilfeprojekte ... gelegt und Instrumente der Netzwerktherapie, Projektarbeit und des Gesundheitscoachings entwickelt. Grundlegend ist hier der Ansatz des ‚sozialen Sinnverstehens‘ ..., der ‚sozialen Empathie‘ ..., ein Erfassen der Situation des Patienten im Netzwerk, der Situation des Netzwerks und seiner Strukturen, der sozioökologischen Gegebenheiten durch Akte ‚sozialperspektivischer Identifikation‘ und des Ermöglichens ‚wechselseitiger Empathie‘. Therapieziele, die aus dieser Matrix erwachsen, kommen unmittelbar im sozialen Raum und in alltagspraktischen Hilfen zum Tragen.“ (Ebd.)

Vgl. auch BRÜHLMANN-JECKLIN (1996).

² PETZOLD et al. (2000)

³ Ders. (2002, k. S.ang.)

⁴ EDELMAN et al. (2003, S. 152, s. hier S. 307 f)

prinzipiell genauso wie für den kumulativ traumatisierten¹ Krankenwagenfahrer, bei andererseits freilich ganz verschiedenen und sehr genau zu differenzierenden Dimensionen und Kontexten.² Als zentrale Strategie für die Traumatherapie ergibt sich daraus – wie schon ausführlich dargelegt wurde³ –, dem Klienten wieder *Kontrolle* als auch *Macht* zu vermitteln, und zwar im Sinne einer gesunden Art von *Selbstmächtigkeit*⁴ (vgl. beim „Vierten Weg“ auch: *persönliche Souveränität*) bzw. *Wir-Mächtigkeit*, insofern nach der Integrativen Therapie (wie auch anderen relevanten Ansätzen)⁵ der Mensch seine Identität stets in *Ko-respondenz* mit seinen Mitmenschen ausbildet.⁶ Wir hatten hier näherhin von *Normativem Empowerment* gesprochen,⁷ um auszudrücken, daß für solche Ermächtigung die *rechtlich-gerechtlichkeitliche Dimension* eine wesentliche Rolle spielen kann; zur *Ermächtigung* gesellt sich dann die parallele Strategie der *Errechtigung*. Aus der Interviewpassage geht dieser Zusammenhang prägnant hervor, wenn der Anwalt berichtet, daß *die solidarische freundschaftliche Begleitung bei der Verhandlung eine Art Gegengewicht zu den durchaus retraumatisierenden Risiken eines jahrelangen Gerichtsverfahrens darstellen kann*, durch welches die Erkrankung des Mandanten offenbar auch aggraviert wurde, vermutlich im Sinne der schon erläuterten *sequentiellen Unrechtstraumatisierung*⁸ durch den „als Unrecht empfundenen Spruchkörper Gericht“. Bei diesem Mandanten habe das in einer „Mobilisierung seiner Kräfte, weiterzukämpfen“ resultiert, wie der Interviewpartner berichtet – also sozusagen ein advokatorisch begleitetes sowie gruppentherapeutisch unterstütztes *Normatives Empowerment in Reinstform, mit Unrechtserleben als entscheidender normativer Ressource*.⁹

Indessen muß hier sehr genau und kritisch differenziert und dürfen keine psychosozialen Idealkonzepte propagiert werden, wie aus der folgenden Darstellung hervorgeht:

Schwierigkeiten in der anwaltlichen Zusammenarbeit mit politisch Traumatisierten

„Auf der anderen Seite ist das für mich ein *eher schwieriges Mandat*, weil er eben *sehr, sehr verletzlich* ist und es sehr schwer ist, wenn er sich einmal eine bestimmte Meinung gebildet hat – er hat sich in diese ganzen Zusammenhänge mittlerweile sehr gut eingearbeitet – und ich juristisch zu einer anderen Bewertung komme, wieder einen gemeinsamen Weg zu finden und sich für eine bestimmte Strategie zu entscheiden. Von daher ist für mich die *Zusammenarbeit mit traumatisierten Menschen oft auch eine erhebliche Erschwernis* in der anwaltlichen Tätigkeit,

¹ KHAN (1963): „kumulative Traumatisierung“.

² S. S. 77

³ S. S. 78 f

⁴ SCHMID (1998, s. hier S. 85 f)

⁵ Z.B. MEAD (1968), RICŒUR (1996): „*Das Selbst als ein Anderer*“.

⁶ PETZOLD (2001, S. 2, Hervorh. i. Orig.): „*Identität* konstituiert sich im ‚Aushandeln von Grenzen‘ durch Ko-respondenzen, Konsens-Dissens-Prozesse von Subjekten in sozialen Netzwerken und Welten. Durch diese Prozesse wird sie ‚emanzipierte Identität‘, die beständig im *Polylog* mit bedeutsamen Anderen überschritten wird und als *transversale Identität* eines *pluriformen Selbst* in einer lebenslangen Entwicklung steht. Diese gelingt, wo sich *individuelle Identitätsarbeit mit einer kollektiven, auf die Identität der Gemeinschaft und das Gemeinwohl gerichteten Arbeit verbindet*.“

⁷ S. S. 92 ff

⁸ S. S. 90

⁹ S. S. 97

weil es manchmal – und gerade bei ihm sehe ich das – ungleich schwerer ist zu vermitteln, warum ich in einer bestimmten Frage anders denke. ... Wobei ich, glaube ich, wiederum sehr viel Geduld aufzubringen in der Lage bin, wenn ich einmal erkannt habe, daß da wohl eine Traumatisierung besteht. Denn vor diesem Hintergrund kann ich dann vieles besser nachvollziehen und auch erklären von seiner, ich sage mal: *Verbissenheit*, bei seiner Meinung zu bleiben und sich nicht von einer anderen Strategie überzeugen zu lassen, die ich als Spezialist in diesem Bereich für die für ihn richtigere halte. ... Und mit diesem Verständnis kann ich natürlich auch mehr an Geduld und Kraft aufbringen, trotzdem mit ihm weiterzuarbeiten. Ich kenne da auch Kollegen, die machen dann einfach Schluß, ... *denn man braucht schon sehr viel Geduld, gerade in der Zusammenarbeit mit kranken, belasteten Menschen*. ... Meine praktische Erfahrung ist, [daß das bisweilen bis ins *Querulatorische* gehen kann]. [Aber mit viel Geduld und Empathie] schaffe ich es dann oft auch unter diesen Voraussetzungen wieder, auf eine gemeinsame Linie mit dem Mandanten zu kommen und dann auch weiter mit ihm zusammenarbeiten zu können.“¹

Das beschriebene Mandat sei ein schwieriges, weil der Mandant, offenbar infolge schwerer politischer Traumatisierung im Herkunftsland und jahrelanger Nicht-Anerkennung im Fluchtland, *sehr verletztlich* sei und dazu neige, sich in die Rechtsmaterie zu „verbeißen“ und sich von einer einmal gebildeten Rechtsmeinung nur schwer abbringen zu lassen, berichtet K. THUN. Daran muß zunächst die einfache, aber wichtige Erkenntnis hervorgehoben werden, daß eine Sequentielle (Unrechts)Traumatisierung nicht nur eine seelische Verletzung, sondern in der Folge auch eine *erhöhte seelische Verletzlichkeit*, eine **gesteigerte Vulnerabilität gegenüber weiteren (Rechts)Verletzungen** bedeutet.² Ein möglicher Umgang damit im Sinne eines *traumabezogenen Coping-Mechanismus*³ ist die verstärkte, in diesem Fall vermutlich autodidaktische Auseinandersetzung mit der Asylrechtsmaterie, was sich unter anderem als Versuch der *kognitiven und personalen Kontrollgewinnung*⁴ über ein Schutzsystem, von welchem das eigene Schicksal wesentlich abhängt, verstehen läßt. Weiter wurde schon auf die *sinnstiftende Qualität* hingewiesen, die der „Rechtskampf“ unter Umständen annehmen kann.⁵ Allerdings liegt darin auch die vom Interviewpartner angesprochene Gefahr, sich mißlich in bestimmte Rechtsfragen zu „verbeißen“⁶ und dabei gar *ins Querulatorische gehende Züge zu entwickeln*, die sich problematisch mit einer „andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung“⁷ verbinden können⁸ (wobei letzteres für den betreffenden Fall keineswegs unterstellt, sondern hier nur als allgemeine Möglichkeit angedeutet werden soll)⁹. Der Rechtsweg kreuzt sich dann nicht mehr nur passager mit dem Lebensweg, sondern scheint diesen fast zu ersetzen, wird zu einer Art *Lebenssinn* mit entsprechend existentieller und identifi-

¹ THUN (2002)

² KOCH & WINTER (2000, S. 472 ff), MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 256), GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff), HAUSWIRTH (2001)

³ GUTIÉRREZ (1994)

⁴ AVERILL (1973), MONTADA (1987, s. hier S. 56 f)

⁵ S. S. 97

⁶ Vgl. SCHMITT, NEUMANN & MONTADA (1992, s. hier S. 46)

⁷ DILLING et al (1993): WHO, ICD-10, F62.0.

⁸ Vgl. auch, mit starken Vorbehalten, LINDEN (2003, s. hier S. 59 ff)

⁹ So unterscheidet BRESSER (1985, S. 281) *vier Übersteigerungen des Rechtsgefühls*: die (1) prinzipienhaften, (2) formalistischen, (3) skrupelhaften und (4) querulatorischen Übersteigerungen.

katorischer Aufladung.¹ Demgemäß schwierig gestaltet sich dann die Kooperation mit einem „Rechtsspezialisten“, da solche „lebensideologische“ Aufladung nicht selten mit einer *Blickverengung und überwertigen Fixierung auf bestimmte Rechtsinhalte* einhergeht (in anderen Fällen ist eine derartige, oberflächlich persönlichkeitsstabilisierende Fixierung z.B. auf politische, religiöse, oft genug auch auf therapeutische Inhalte² zu beobachten).³ Erschwerend kann dabei die *traumatische Mißtrauensstruktur*⁴ ins Spiel kommen, nach dem Muster: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich, im Zweifelsfall auch mein Anwalt. Für diesen wiederum bedeutet eine solche Konstellation freilich eine diffizile Herausforderung, als damit seine professionelle Identität in gewisser Weise in Frage gestellt und auch an seine Arbeitsökonomie hohe Anforderungen gestellt werden, weshalb nach Auskunft des Gesprächspartners manche Kollegen an dieser Stelle auch die Zusammenarbeit abbrechen. Demhingegen versucht K. THUN vor dem Hintergrund eines menschenrechtlichen und psychotraumatologischen Allgemeinverständnisses, seinem Mandanten nicht nur äußerlich im Sinne engagierter Tatsachenfeststellung, sondern, wenn man so will, *auch innerlich ge-recht zu werden*, indem er für dessen verletzungsbedingte „Rechtsverbissenheit“ besondere Empathie und in der beraterischen Auseinandersetzung *vermehrte Geduld* aufbringt. Daß es sich bei solchem professionalem *Gerecht-Werden* nicht nur um ein themenbezogenes Wortspiel handelt, zeigt die gerechtigkeitsphilosophische Diskussion um *Bedürftigkeit als einem von drei Gerechtigkeitsprinzipien*⁵, wozu gewiß auch seelische Erkrankung zu rechnen ist. Auf dieser Basis kann denn, den Erfahrungen des Anwalts zufolge, günstigenfalls auch wieder zu einer rechtsberaterischen Kooperation gefunden werden.

Strafverfahren als Vehikel der Wahrheitsfindung, (1) um Trauerarbeit zu ermöglichen, (2) um die Lügen der Diktatur aufzudecken

„Nun zu unserer Argentinienarbeit. ... Die Strafverfahren gegen die Militärs in Argentinien verstehe ich als einen *Teil der Suche nach Wahrheit und Aufarbeitung*. Das Strafverfahren ist praktisch das Vehikel dafür, die Wahrheit ans Licht zu be-

¹ Vgl. PETZOLD & ORTH (2005)

² S. S. 144 f. PETZOLD (2001, S. 4): „*Diskurs und Technik der therapeutischen (Heils-)Beziehung sind ihrer Struktur nach abhängigkeiterzeugend*“ [Dauk, 1989] ..., u.a. weil das frustrierte, belastete, stigmatisierte, d.h. in seiner Identität beschädigte Subjekt ... in der Analyse eine exklusive Wichtigkeit erhält, die Chance, ‚Identität‘ nach den Regeln und zu den Bedingungen psychoanalytischer Subjektkonstitution zu erhalten (zugeschrieben zu bekommen und sich – vermeintlich – ‚autonom‘ zu erarbeiten). Die Rede von ‚psychoanalytischer, gestaltischer, supervisorischer Identität‘ ist verräterisch!“

³ Vgl. S. 181 ff

⁴ DILLING et al (1993): WHO, ICD-10, F62.0: Andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung: „*1. Eine feindliche oder mißtrauische Haltung der Welt gegenüber*. ... 4. ein chronisches Gefühl von Nervosität wie bei ständigem Bedrohsein.“

⁵ LENGFELD et al. (2000, S. 23), bezogen auf *Verteilungsgerechtigkeit*, mit bedingter Übertragbarkeit auf den hiesigen Kontext, v.a. bei A. MARGALIT: „Zwar gelten Chancengleichheit oder die Gleichbehandlung von Personen einhellig als notwendige Verfahrensprinzipien, um überhaupt gerechte Zustände erreichen zu können. Hinsichtlich der konkreten Verteilungsprinzipien besteht jedoch große Uneinigkeit. Drei Vorschläge dominieren die Debatte: Bedürftigkeit, das Gleichheitsideal und der Wunsch nach Berücksichtigung von Leistung. *So vertritt AVISHAI MARGALIT ein Konzept der Minimalgerechtigkeit, das an Bedarfskriterien und der Vermeidung institutioneller Demütigung orientiert ist.*“

fördern, ist also ein Mittel zum Zwecke der Feststellung: Was ist tatsächlich passiert? Wer trägt die Verantwortung dafür? Was ist der Hintergrund hiervon? **Und dieses Herausfinden der Wahrheit ist, gerade im Fall der Tragödie der ‚Verschwundenen‘, die Voraussetzung dafür, daß die Angehörigen überhaupt wirklich trauern können**, weil vorher ja nicht einmal die Gewißheit des Todes besteht, sondern immer noch die *Hoffnung* darauf, ob der Angehörige nicht vielleicht doch noch lebend aufgefunden werden kann. ...

Ich möchte hier eine kleine Episode anbringen, aus der die Verzweiflung von Angehörigen von Verschwundenen und ihre eigene Belastung sehr deutlich wird. ... Eine inzwischen 80jährige Ehefrau von einem Verschwundenen aus Argentinien hat mir das ... nach einem Gespräch beim Justizminister von Baden-Württemberg, wo wir um Unterstützung geworben hatten, erzählt: 1977 wurde ihr Mann entführt, und bis Ende der 80er Jahre noch, also über zehn Jahre lang, legte sie in der Hoffnung, daß ihr verschwundener Mann vielleicht doch wieder lebend zurückkommen könnte, immer wenn sie das Haus auch nur für kurze Zeit verließ, einen kleinen Zettel auf den Küchentisch, auf den sie schrieb, wo sie hingegangen ist, z.B. wenn sie zur Nachbarin oder einkaufen ging. Und ich finde dieses Beispiel jenes kleinen Zettels ... für mich persönlich nicht mehr wegzudenken zur Verdeutlichung, ... **wie stark diese Hoffnung bei den Menschen noch vorhanden ist, solange nicht eine [juristische] Aufklärung stattgefunden hat.** ...

Insofern ist es für die Angehörigen sicherlich höchst wichtig, überhaupt die Information zu erhalten, was mit dem Betroffenen eigentlich geschehen ist, ... entweder als Aufklärung des Tathergangs, über die Tatsache der Ermordung oder gar das Auffinden der Leiche. ... Denn, wie gesagt, das habe ich bei den Angehörigen von Verschwundenen sehr oft so miterlebt, daß dieses Suchen nach der Wahrheit auch deshalb so wichtig ist, *weil die Aufarbeitung und Bewältigung der Trauer erst dann möglich ist, wenn diese Wahrheit festgestellt wurde*. Allerdings habe ich auch erlebt, daß die **Wahrheit dann manchmal nicht angenommen werden konnte** Bei einer Angehörigen war es beispielsweise so, daß man etwa acht Jahre nach der Ermordung ihres Sohnes dessen Leiche fand und diese auch von einem Gerichtsmediziner identifiziert wurde, der anhand verschiedener Merkmale eine 99,9%ige Identifikation bestätigte, daß es sich um ihren Sohn gehandelt hat. Aber die Mutter konnte diese Wahrheit bis zu ihrem Tod nicht annehmen. ... Insofern ist das nicht immer der Weg für die Ermöglichung von Trauer und Aufarbeitung.“¹

K. THUN versteht das juristische Verfahren im Kontext der „Koalition gegen Straflosigkeit“ unter anderem als „*Vehikel zur Wahrheitsfindung*“, um den Betroffenen damit überhaupt erst wirkliche Trauer über den Verlust ihrer Angehörigen zu ermöglichen. Im Vergleich zu den bisherigen Kapiteln wird damit ein ganz anderer, nämlich ein für die Verfolgten *positiver Aspekt der gerichtlichen „Tatsachenfeststellung“* hervorgehoben, und zwar daß durch das juristische Verfahren im buchstäblichen Sinne ein „**tragender Rechtsboden der Tatsachen**“ *fest- und sichergestellt* werden kann, der zuvor durch die fehlende Faktengewißheit unsicher, schwankend, verschwommen gewesen war.²

¹ THUN (2002)

² Vgl. auch HUHLE (1996, k. S.ang.): „In einem politischen System, in dem Streitfälle letztlich nur vor Gericht zu entscheiden sind, erreicht die in einem Urteil ausgesprochene Wahrheit den höchst-

Denn erst von solch sicherem, wörtlich: *fest-gestelltem Standpunkt* aus ist eine persönliche Aufarbeitung der Vergangenheit, ist *Trauerarbeit* möglich,¹ um sich auf diese Weise von der verlorenen Person innerlich verabschieden und ablösen zu können, weil nur dann eine *adäquate Ausrichtung innerer Strukturen und Prozesse auf jenen äußeren Realitätsfixpunkt* erfolgen kann.² Ebenso kann erst auf derart festgestelltem Boden der Tatsachen wirklich in die Zukunft geschritten werden.³ Der Anwalt spricht hier die *Hoffnungsdimension* an, die schon philosophisch mit E. BLOCHS „Prinzip Hoffnung“ erläutert wurde⁴ und wonach dieses sowohl ontologisch als auch psychologisch betrachtet eine Fundamentalstruktur menschlicher Existenz darstellt. Wie das eindrückliche Beispiel des jahrelang auf den Küchentisch gelegten Abwesenheitszettels zeigt, handelt es sich bei vielen Angehörigen von „Verschwundenen“ jedoch um eine hochgradig *dysfunktionale und auf Dauer seelisch zermürbende Form von Hoffnung*, weil sie eben auf falschen Tatsachen beruht, was zwar halb geahnt, aber nicht mit

ten Grad an Verbindlichkeit. *Die Wahrheitsfindung auf dem Rechtsweg und die Feststellung der Wahrheit durch die Rechtsprechung als verbindlichster gesellschaftlicher Instanz sind nicht nur ... für die Opfer von größter Bedeutung.* Dan Bar-On, der in zahlreichen Arbeiten die Spätfolgen der NS-Verbrechen selbst noch für die Kinder und Enkel der Täter aufgezeigt hat ..., stieß immer wieder auf die enorme Schwierigkeit, die das Akzeptieren der tatsächlich begangenen Verbrechen ihrer Väter für die nachfolgende Generation hat. Auch für sie wie in einigen Fällen sogar für die Täter selbst ist eine klare, durch objektive Ermittlungen von Gerichten untermauerte öffentliche Darstellung der historischen Wahrheit von größter Bedeutung bei der Bewältigung vermeintlicher oder tatsächlicher Schuld.“

¹ Für die Psychoanalyse MERTENS (1998, S. 246 f). Erweiternd PETZOLD (2004, S. 15, Hervorh. i. Orig.): „*Trauerarbeit* ist aufgrund der Komplexität der Trauerphänomene und des Trauerprozesses selbst ein höchst komplexes Geschehen der Verarbeitung des Verlustes bzw. der Beschädigung und ihrer Folgen auf einer *biologischen, emotionalen, kognitiven und sozialen* Ebene. Sie ist die Arbeit des Subjekts mit seinen relevanten Mitmenschen, die belastenden Ereignisse und ihre Konsequenzen in das persönliche Sinn- und Wertesystem, das Selbst- und Identitätserleben zu integrieren und seine emotionalen und leiblichen Regulationsprozesse zu stabilisieren, so dass Neuorientierungen möglich werden und es zu keinen pathologischen Trauerverläufen kommt (Schmerz, der in Somatisierungen, Leid das in Depression, Verzweiflung, die in Verbitterung chronifiziert). Ziele von Trauerarbeit sind: Beruhigung psychophysischer Übererregtheit durch Annahme von Trost und Strategien der Selbstberuhigung und Selbsttröstung, Reinstallierung der ordnenden Vernunft, Wiederherstellen eines breiten Spektrums emotionaler Schwingungs- und Ausdruckfähigkeit, Aussöhnung mit seinem Leben, ggf. Versöhnung mit negativ involvierten Menschen, Abschiednehmen als Integrationsleistung, Eröffnung neuer Hoffnungshorizonte, Zielfindungen, Entscheidung zur erneuten Partizipation am Leben sowie Mut und Kraft, sein Leben wieder kreativ/kokreativ zu gestalten.“

² EDELMAN et al. (2003, S. 144): „In the case of the *desaparecidos* of Argentina, ... the physical absence of the deceased body prevented appropriate funeral rites from being conducted, depriving family members and loved ones of the healthy experience of psychological ‚closure‘. This factor made *the natural process of bereavement even more difficult for the Argentine survivors ...*“

Vgl. auch PICKERT (2001/02; zur Person s. S. 523): „Was macht das mit den Angehörigen ... ? Auf der einen Seite die *Unmöglichkeit zu trauern*, weil die Hoffnung nie ganz aufgegeben wird, die verschwundene Person könnte wieder auftauchen. ... Für das individuelle Leid der Angehörigen wird die Aufklärung der Wahrheit manchmal am geringsten geschätzt, ... ist aber äußerst wichtig.“

Für die gesamtgesellschaftliche Ebene MARCUS (2005, k. S.ang.): „Mit den Worten von Videla, dem Chef der Militärjunta, die die rechtmäßige Regierung stürzte und von Deutschland als legitim anerkannt wurde: ‚Die Verschwundenen sind nicht tot noch lebendig: sie existieren nicht, es gibt sie nicht‘. *Diese psychotisierende Doppelbotschaft von Anwesenheit/Abwesenheit, diese Kriegserklärung gegen das Leben, dauert in ihren Konsequenzen bis heute an und beschädigt die kollektive psychische Gesundheit.* Hinzu kommt die in Argentinien herrschende Straflosigkeit, die in der Bevölkerung einen Zustand der Unsicherheit, Schutzlosigkeit, Lähmung und emotionaler Implosion hervorruft.“

³ Vgl. GRAESSNER (2004, S. 8): „*Zukunft als zentrale therapeutische Perspektive* kann nur von einem definierbaren äußeren Ort ausgehen. Sie kann auch nur von einem definierbaren äußeren Ort ausgehen.“

⁴ S. S. 123 ff

letzter Sicherheit gewußt wird. Damit wird jene Fundamentalstruktur aber in buchstäblichem Sinne pervertiert, umgekehrt, verdreht: Sie richtet sich dann nicht mehr wirklich in die Zukunft, sondern bleibt pathogen an ein traumatisches Ereignis in der Vergangenheit gebunden. Daseinsanalytisch betrachtet,¹ kann hier von einer *Verdrehung* („*tortura*“) *des Existenzials der Zeitlichkeit² in seiner Verbindung mit der Gerechtlichkeit³* gesprochen werden, womit ein „rechtsgelassenes Gewärtigen der Zukunft“ verunmöglicht wird. Repressive Systeme wissen freilich sehr genau um die „zersetzende Wirkung“ (Stasi-Jargon der „operativen Psychologie“) solcher „Zeitlichkeitstortur“ und dem Erwecken von falscher Hoffnung, wie der Anwalt unten noch mit einem besonders perfiden Fall aufzeigen wird.

Derart *mißliche Hoffnung* kann aber auch zur *identitätsstützenden und -schützenden Illusion* werden, wie der Fall jener Angehörigen zeigt, die bis zu ihrem Tod die Ermordung ihres Sohnes *nicht wahr-haben* konnte. Tiefenpsychologisch betrachtet, kommt hier der unbewußte *Abwehrmechanismus der Verleugnung* zum Einsatz,⁴ um das Bewußtsein der Betroffenen vor einer unter Umständen identitätsvernichtenden Realität zu schützen.⁵ Der Mensch ist eben nicht nur und vielleicht auch nicht in erster Linie ein „Wahrheitswesen“,⁶ sondern, wie S. FREUD unmißverständlich herausgestellt hat, nicht zuletzt auch ein *wünschendes und hoffendes Illusionswesen* („*Wunschprinzip*“), was in so tragischen Fällen wie diesen unbedingt zu respektieren ist, da andernfalls die Gefahr eines Identitätszusammenbruchs droht⁷ (der Anwalt führt an anderer Stelle aus, daß bei dieser Betroffenen überdies der Mann gestorben war und ihre Tochter Selbstmord begangen hatte, so daß hier die Fiktion des Überlebens des einzigen Sohnes in ihrer existentiellen Bedeutung dramatisch offenbar wird). Das Gerichtsverfahren wäre hingegen dem „Realitätsprinzip“ verpflichtet, was *günstigenfalls* zu konstruktiver Trauerarbeit beitragen kann, um wieder eine mehr oder minder hoffnungstragende Zukunfts- und Gerechtigkeitsperspektive entwickeln zu können.

„Zum anderen [dient das Strafverfahren] aber auch der *Aufklärung, daß die Regierung hier auf massivst rechtswidrige und verbrecherische Weise ihre Macht mißbraucht und Menschen ermordet hat*. Und diese Aufklärung ist gerade auch deshalb so wichtig, weil diese Militärregierungen ja immer wieder versucht haben, ihre Diktatur mit der Aussage zu rechtfertigen: ‚Wir mußten die Terroristen bekämpfen, und diejenigen, die wir erwischt, inhaftiert und unter Umständen getötet haben, die haben den Terrorismus unterstützt! Unsere „Doktrin der

¹ S. S. 117 ff

² „Die ekstatisch-horizontale Einheit der Zeitlichkeit ist die Bedingung der Möglichkeit des Inder-Welt-seins.“ (HEIDEGGER, zit. n. HERVADA-SALA: www.philosophisches-lesen.de/heidegger/suz/lexikon11.html. Zugriff: 11.08.03.) Vgl. für einen Vergleich der Zeitlichkeit bei HEIDEGGER und LUHMANN den ausgezeichneten Artikel von KASTL (1998).

³ S. S. 117 ff

⁴ LAPLANCHE & PONTALIS (1991, S. 595): „*Verleugnung*: ... Von Freud in einem spezifischen Sinne verwendeter Ausdruck: Abwehrform, die in einer Weigerung des Subjekts besteht, die Realität einer traumatisierenden Wahrnehmung anzuerkennen“

⁵ PETZOLD (2001, S. 18): „Die bedrohlichen Kontexte sind für viele Menschen an vielen Orten dieser Welt höchst belastend, so prekär, daß ihre *Identität zu zerbrechen droht*: ‚Das Zerbrechen von Lebensgestalt setzt den Menschen schutzlos der Geschichte aus bzw. umgekehrt: die Übermacht gesellschaftlicher Existenz zerbricht die bewahrende Lebensgestalt‘ (Böhme 1990).“

⁶ Vgl. dazu auch S. 181

⁷ Vgl. auch S. 179 ff. – GÖRG (2001, S. 81): „Der Zwang, ein Trauma bekennen zu müssen (beispielsweise vor Gericht oder in einem Asylverfahren), kann umgekehrt selbst wieder retraumatisierend wirken, denn damit werden die *Schutzstrategien des Opfers niedergerissen*.“

nationalen Sicherheit“ verlangte, daß wir zum Wohle des Ganzen diesen schmutzigen Krieg auf uns genommen haben!“ – so ungefähr die Selbstdarstellung der Militärs. Und somit bietet erst das Herausfinden der Wahrheit den Angehörigen eine ‚offizielle‘ Bestätigung dafür, daß nicht ihre Kinder oder Partner die Verbrecher gewesen sind, sondern diejenigen, die ihre Angehörigen getötet haben. Es geht, mit anderen Worten, um die **Feststellung: Wer war Täter und wer war Opfer**, gerade weil die Doktrin der Diktaturen es lange Zeit genau umgekehrt weismachen wollte, nämlich daß ‚die Anderen‘ die Täter und sie selbst die ‚Retter der Nation‘ waren und sind. ... Das [vom Interviewer eingebrachte] Wort ‚Entideologisierung‘ finde ich in diesem Zusammenhang fast noch zu beschönigend, denn ... es stand ja noch nicht einmal eine richtige Ideologie dahinter, sondern das war einfach eine *Lügenkampagne*, ... insofern diese Vorwürfe wider jeden besseren Wissens erhoben wurden.“¹

Das Militärregime habe seine Macht auf massiv (menschen-)rechtswidrige Weise mißbraucht und dies mit einer „Doktrin der nationalen Sicherheit“ gerechtfertigt, schildert K. THUN.² Er beschreibt damit einen Zusammenhang, der bei repressiven Regimen regelmäßig zu beobachten ist³ und der etwa mit dem beschriebenen FOUCAULTSchen Nexus von „Macht-Recht-Wahrheit“⁴ in Verbindung mit systemtheoretischen und tiefenpsychologischen Konzepten analysiert werden kann (s. dazu vom Verf. eine ausführlichere Darstellung über die chilenische Militärdiktatur und ihre Auswirkungen auf eine verfolgte Familie)⁵. Danach sind solche anti-pluralistischen, machthypertrophen Systeme innerlich stets *instabil und unsicher*⁶, was wegen ihres *ideologisch aufgeladenen Wahrheitsanspruchs* (z.B. das überwertige „Wesen der Nation“) jedoch niemals zugestanden werden kann; in der Folge wird diese Unsicherheit auf „Feinde der äußeren Sicherheit“ („Die Sowjets!“) und mehr noch auf „Feinde der inneren Sicherheit“ („Terroristen!“) projiziert („strukturelle Paranoia“)⁷, zu deren Verfolgung dann regelhaft eigene Staatsstrukturen ausgebildet werden („Sicherheitsorgane“, z.B. in der DDR wörtlich: „Staatssicherheit“). „Der Begriff des Politischen“ derartiger Unrechtsregime gründet also systemlogisch in einem **Freund-Feind-Schema**⁸, womit die vom Interviewpartner angesprochene **Täter-Opfer-Verkehrung** einhergeht, die erst durch eine rechtsstaatlich organisierte Tatsachenaufklärung wieder entzerrt werden kann.⁹ Hinter solcher Verkehrung stünde indes keine richtige

¹ THUN (2002)

² EDELMAN et al. (2003, S. 145): „These traumatic events were especially potent among individuals who actually witnessed first-hand the kidnapping of their child, a friend, or even a neighbor, and who later encountered a public denial of the reality of their perceptions. **This official, public denial often generated a psychoticlike state in the survivors** that was further aggravated by the persistent absence of reliable information concerning the nature of the traumatic events.“

³ Vgl. LINZ (2000)

⁴ S. S. 109

⁵ REGNER (2003b, s. hier S. 72)

⁶ SCARRY (1992); WATZLAWIK (1992b)

⁷ MARCUS (2004, k. S.ang.): „Wie ein Funktionär der [argentinischen] Junta sagte: ‚Zuerst holen wir die politisch Engagierten, dann ihre Sympathisanten, und zum Schluss die Unentschiedenen.‘ Es handelte sich um einen Krieg gegen die Bevölkerung. **Alle waren wir verdächtig.**“

⁸ SCHMITT (1932, s. hier S. 107)

⁹ MARCUS (2004, k. S.ang.): „Es gab Gruppen, die die Verbrechen anklagten, wie die **Mütter der Plaza de Mayo** und die Großmütter, die ihre von den Entführern und Mördern geraubten Enkelkinder suchten. Sie wuchsen an ihrem individuellen familiären Schmerz zu einer **enormen moralischen Statur**, die die Welt heute an ihnen bewundert. Von der Militärjunta dagegen wurde versucht, sie

Ideologie, sondern lediglich eine Lügenkampagne, meint der Anwalt. Passend scheint hier der politologische Begriff der „*Mentalität*“¹, welcher nicht eine elaborierte Ideologie, sondern ein für autoritäre Systeme typisches Konglomerat ideologischer Versatzstücke bezeichnet. Denn auf der *Oberflächenstruktur* operierte die Militärdiktatur sicherlich mit gezielten Lügen und Diffamierungen ihrer realen wie vermeintlichen Gegner; auf der *Tiefenstruktur* aber wurde dies obiger Analyse zufolge durch ein Freund-Feind-Schema organisiert und damit buchstäblich, d.h. bis in die „Unrechtsrechtsprechung“ hinein, *gerecht-fertigt*.²

Um die Bedeutung rechtsstaatlicher Aufklärung unrechtsstaatlicher Realitätsverzerrung für die Betroffenen theoretisch zu erhellen, knüpfen wir einmal mehr an den Begriff der *Interpenetration*³ an, wonach deren psychisches bzw. familiäres System und das repressive Staatssystem sich wechselseitig durchdringen.⁴ Erklärte letzteres

als krank darzustellen, indem sie sie als ‚die Verrückten von der Plaza de Mayo‘ titulierten. Die Familien wurden zuvor über die Medien (eine Wiederholung der Methoden von Goebbels bezüglich des Gebrauchs von Massenmedien und Propaganda) **zu Schuldigen erklärt**, durch den via Massenmedien vorgetragenen Slogan: ‚Wissen Sie, wo Ihr Sohn/Ihre Tochter sich gerade befindet?‘“

¹ GEIGER (zit. n. LINZ, 2000, S. 132)

² NOLTE (2001, k. S.ang.): „*Das argentinische Militär definierte sich im Krieg gegen einen inneren Feind*, der nur zu einem Teil politisch definiert war: die bewaffneten Gruppen der Stadtguerilla und ihre unmittelbaren Unterstützungsgruppen. Darüber hinaus waren die Militärs nach einem organisierten Staatsverständnis bestrebt, die argentinische Nation von aus ihrer Sicht kranken Elementen zu befreien, gegebenenfalls auch durch eine Notoperation. Die Militärs beriefen sich auf die abendländisch christlichen Werte und die argentinische Nation. Wer zur argentinischen Nation gehörte, definierten die Militärs. Die nationalen Gruppen, die nicht dazu gezählt wurden, waren in einer Art Kreuzzug – VIDELA spricht in diesem Zusammenhang von einem aus christlicher Sicht ‚*gerechten Krieg*‘ (‚schmutzige Kriege‘ gibt es nach seiner Geschichtsinterpretation nicht) – der Vernichtung frei gegeben. Es handelte sich dabei nur zum Teil um eine eng umgrenzte politische Gruppe, letztlich sollten bestimmte Subkulturen vernichtet werden. Dazu gehörten engagierte Gewerkschafter, kritische Intellektuelle, bestimmte Wissenschaftler (wie z.B. Sozialwissenschaftler), kritische Journalisten, sozial engagierte Christen (bzw. bestimmte religiöse Orden, die mit der Befreiungstheologie in Verbindung gebracht wurden), jüdische Mitbürger (insbesondere wenn diese noch weitere von den Militärs als negativ erachtete politische oder soziale Kriterien aufwiesen). Betroffen war potentiell jede Gesellschaftsgruppe, die nicht dem Weltbild der Militärs entsprach.“

HUHLE (1996, k. S.ang.): „Die ständig praktizierte Straffreiheit läßt nicht nur die Frage der Abschreckung ins Leere laufen, sie schafft darüber hinaus ein Klima, in dem das Bewußtsein von der Verwerflichkeit der begangenen Taten zerstört wird. Die aufsehenerregenden Bekenntnisse einiger weniger ehemaliger Folterer und Mörder der Militärdiktatur, die 1995 die argentinische Öffentlichkeit erschütterten, sind hierfür ein beredtes Beispiel. Was diese Täter fast 20 Jahre nach den Verbrechen zum Reden brachte, war der Zusammenbruch ihres durch Straffreiheit und Corpsgeist abgesicherten Unschuldsbewußtseins. Das **Gebäude aus ideologisch zurechtgebogenen Rechtfertigungsgründen** für seine Teilnahme an ‚Flügen‘, in denen Tausende von gefolterten Gefangenen ins Meer geworfen wurden, brach für Korvettenkapitän Adolfo Scilingo bezeichnenderweise nicht zusammen, als seine Vorgesetzten, die Generäle und Admiräle der Militärjuntas, verurteilt wurden, sondern erst in dem Moment, als sie ihre Begnadigung akzeptierten. Während diese Begnadigungen die Opfer und die Menschenrechtsorganisationen empörten, weil sie in ihnen zu Recht einen weiteren Akt der Verweigerung von Gerechtigkeit sahen, erkannte Scilingo das in ihnen versteckte Schuldeingeständnis und damit die Berechtigung der vorher ausgesprochenen Strafen. Erst damit brach für ihn die Idee zusammen, daß seine Taten legitime Akte in einem inneren Krieg gewesen seien.“

³ S. S. 148

⁴ Vgl. auch PETZOLD (1974, zit. n. Ders., 2001, S. 24, Hervorh. i. Orig.): „In den Prozessen von Wachstum; Reifen und Sozialisation bildet sich das *Ich* als ein personales System durch Kontakt mit der Umwelt, durch die Relationen mit anderen Systemen. Es wird damit zur sinngebenden Instanz für das Denken, Fühlen, Handeln und In-Beziehung-Treten der Person“ ... Diese findet zu ihrer ‚*Identität* in der ‚Begegnung‘ mit anderen Systemen‘ ..., durch die eine ‚Stabilität der Innen-/Außendifferenz und damit die Ich-Identität gewonnen wird.“

gemäß der beschriebenen Mentalität die unmittelbar Verfolgten zu Verbrechern, so wirkt das, auch in der Demokratie noch, verständlicherweise als *abträgliches Stigma für deren familiäre Identität¹ und damit als eine Fortschreibung staatlich begangenen Unrechts.*² Umgekehrt geht es vielen Angehörigen heute darum, die familiäre Wahrnehmung ihrer Realität als Unrechtsopfer mit einer demokratisch festgestellten Rechtsrealität in Übereinstimmung zu bringen.³

Querverbindung zur Politik

„[Was das Problem der Straflosigkeit betrifft], ist es wichtig, die *Verbindungen und Querlinien [zur Politik]* zu sehen, weil man ansonsten zu völlig falschen Ergebnissen in der Bewertung der Vorgänge gelangen würde. Denn hier wurden ja teilweise ... schwerste Menschenrechtsverbrechen überhaupt nicht strafverfolgt! Und dieses *Unrecht [der Straflosigkeit] ist nur verstehbar, wenn man sieht, daß hierfür politische Gründe maßgebend sind, nämlich daß die Bundesrepublik Deutschland in den 70er und 80er Jahren die Militärdiktatur in Argentinien unterstützen wollte*, und zwar aus sehr vordergründigen wirtschaftspolitischen und wirtschaftlich-militärischen Interessen, beispielsweise in bezug auf den Bau von Atomkraftwerken, Großindustrieinteressen und Waffenlieferungen, wo nach dem Boykott wegen Menschenrechtsverletzungen durch Präsident JIMMY CARTER die Bundesrepublik Deutschland 1977 innerhalb von wenigen Monaten auf Platz Eins der ausländischen Waffenlieferanten der Militärdiktatur aufstieg! ... Außerdem wurde *den Militärs auch hier in der Bundesrepublik Deutschland Straffreiheit garantiert*, obwohl nach unseren gesetzlichen Vorschriften die deutschen Ermittlungs- und Strafbehörden hätten tätig werden müssen, auch bei Auslandstaten, wenn die Opfer Deutsche sind! Dieses sog. *Legalitätsprinzip*, d.h. daß es nicht etwa im Ermessen der Behörde gelegen hat, sondern diese zur Ermittlung *verpflichtet* gewesen wäre, wurde verletzt. Wenn es demnach auch politische Gründe für ein bestimmtes juristisch-administratives Verhalten gegeben hat, dann reicht es hinterher bei der Aufarbeitung sicherlich nicht aus, diese nur auf rein rechtlicher Ebene anzugehen; sondern dann ist auch eine *politische Aufarbeitung*

¹ Ders. (2001, S. 38): „Man kommt mit diesen Fremdeinflüssen in die Nähe von *Goffmans Stigmatheorie der Zuweisung negativer Identitätsattributionen*. Goffman unterscheidet in seinem Identitätskonzept ‚soziale Identität, persönliche und Ich-Identität‘, wobei die *soziale Identität* das Moment der Typisierung und Klassifizierung eines Menschen durch Andere umfaßt (Goffman 1974, 9), die *persönliche Identität*, die Bestände seiner einzigartigen biographischen Merkmale und Kennzeichen umschließt und die *Ich-Identität*, die zu allererst eine subjektive und reflexive Angelegenheit ist, notwendiger Weise von dem Individuum empfunden werden muß, dessen Identität zur Diskussion steht. Dem *Ich* kommt damit eine besondere Bedeutung zu, weil es offensichtlich das ‚Eigene und das Fremde‘ in den Identitätsprozessen reguliert.“

² Vgl. HONNETH (1994, s. hier S. 111 f)

³ DÄUBLER-GMELIN (2005, k. S.ang.): „Sie verehrte *Frau de Oesterheld*, haben persönlich die schrecklichsten Erfahrungen machen müssen. Was die argentinische Militärjunta Ihnen und Ihren Familienangehörigen angetan hat, ist schlimmer und grausamer als wir uns vorstellen können. ... Viele sind ja unter der Wucht der Schläge zusammengebrochen. Jeder von uns hätte Verständnis dafür gehabt, wenn Sie sich zurückgezogen hätten, um Ihre Enkel zu betreuen und im übrigen in Bitterkeit und Trauer versunken wären. Genau das haben Sie nicht getan. Sie treten für andere ein. Sie haben sich mit anderen Angehörigen zusammengeschlossen. *Sie bestehen auf Aufklärung, auf Wahrheit und Gerechtigkeit. Das erfüllt uns mit Dank und Bewunderung. Und gerade deshalb freut uns Ihre Auszeichnung mit dem Bremer Solidaritätspreis.*“

notwendig, was bedeutet, daß zum einen die Tatsache, daß hier eine politische Unterstützung stattgefunden hat, transparent gemacht werden muß. Zum anderen und vor allen Dingen müssen diese Erkenntnisse aber auch nutzbar gemacht werden, um in der politischen Diskussion herauszuarbeiten, welche Veränderungen notwendig sind, damit nicht vergleichbare Unterstützungen anhalten, beispielsweise in der Türkei- oder China-Politik hinsichtlich der Menschenrechtsfrage: Also was muß gegebenenfalls strukturell verbessert werden, damit in Zukunft bei entsprechenden Interessenkollisionen – Wirtschaftsinteressen, militärischen Interessen, Menschenrechtsinteressen – den Menschenrechten im außenpolitischen Handeln ein klarer Vorrang eingeräumt wird?“¹

K. THUN weist in diesem Interviewausschnitt auf die nicht weiter verwunderliche, aber dennoch hervorhebenswerte Tatsache hin, daß die Justiz, entgegen ihrem ureigenen Anspruch, keinesfalls immer reine Unabhängigkeit und Neutralität repräsentiert, sondern bisweilen *massiv von politischen Interessen gesteuert* sein kann – zum Leidwesen der Betroffenen.² Noch deutlicher wird ST. HERBST, einer der Sprecher der „Koalition gegen Strafflosigkeit“, der im März 2001 mit Blick auf die deutschstämmigen Opfer der argentinischen Militärdiktatur und ihren Hinterbliebenen von „*einem der größten Desaster der bundesdeutschen Außenpolitik*“³ gesprochen hat, welches immer noch anhalte, da den Betroffenen von politischer Seite nach wie vor nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werde; *dies sei in sich traumatisierend und historisierend und bagatellisierend den massiven Unrechtscharakter der Repressalien*.⁴

¹ THUN (2002)

² MARCUS (2004, k. S.ang.): „*Die deutsche Justiz erkennt ihre Kinder auf der anderen Seite des Ozeans nicht an*. Sie handelt, als ob sie nicht wüsste, was Völkermord, Diskriminierung, Strafflosigkeit und Verrücktsein heißt. Der Nazismus war eines der pädagogischen Vorbilder des argentinischen Terrorregimes. Aus der Geschichte hat das deutsche Beispiel lehrhaft gewirkt.“

HUHLE (1996, S. 48 f), v.a. hinsichtlich Diktaturen: „1) *Die Justiz, im Rechtsstaat die Instanz, die aufgerufen ist, gerade auch die Verstöße des Staates selbst zu ahnden, macht sich häufig selbst zum Werkzeug der Diktatoren*. Willfähige Richter und das überall bestehende System der Sonderjustiz für Polizei und Militär verhindern, daß Recht gesprochen wird. 2) Spezielle Untersuchungskommissionen für Menschenrechtsverletzungen haben sich häufig als Mittel der Vertuschung und Verzögerung der Wahrheitsfindung erwiesen. 3) Mit gewichtigen Ausnahmen spielen auch die Massenmedien bei der Vertuschung, Verharmlosung oder gar Rechtfertigung von Menschenrechtsverbrechen mit. 4) Amnestien sollen das Vergessen fördern und die Vergangenheit ungeschehen machen. Moralisch besonders verwerflich und juristisch skandalös sind die Selbstamnestien, mit denen sich eine Reihe von Militärdiktaturen reinzuwaschen suchte. 5) Das Fortbestehen der Ideologie der Nationalen Sicherheit in den Streitkräften auch unter demokratisch gewählten Regierungen und ihre Wirksamkeit unter Teilen der Bevölkerung führt zu anhaltender Akzeptanz von Menschenrechtsverletzungen und verhindert Sanktionierung. 6) Ein geringes Niveau an gesellschaftlich praktizierter Demokratie und an Partizipationsmöglichkeiten von Basisorganisationen läßt entsprechend viel Spielraum für straflose Menschenrechtsverletzungen. Diese wiederum – ein *circulus vitiosus* – beschneiden den Spielraum der demokratischen Bewegungen weiter.“

³ DÄUBLER-GMELIN (2005, k. S.ang.): „Aber, und auch das muss an dieser Stelle gesagt werden, *es erfüllt uns mit Scham, wie wenig Anlass der damalige Außenminister, aber auch andere Regierungsmitglieder gesehen haben, damals in der Zeit der argentinischen Militärdiktatur zu helfen und zu handeln*, also noch Zeit und Möglichkeit bestanden hätte, Menschen zu retten, die später ermordet wurden.“

⁴ HERBST (2001, k. S.ang.): „Zu dieser Zeit [1976] wurden auch die ‚befeundeten Staaten‘ und wichtige, befreundete Institutionen des Landes über den bevorstehenden Militärputsch informiert – die USA, wahrscheinlich Chile, Brasilien. England, Frankreich – und, wie der damalige Botschafter JÖRG KASTL bestätigt: auch die Bundesrepublik Deutschland! ... Der Militärputsch wurde ein voller Erfolg. Die wichtigsten Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, äußerten Befriedigung über die Herstellung von Ordnung und Stabilität Gleichzeitig konnten Polizei und Militärkommandos Tag für Tag, Woche für Woche, Monat für Monat die Listen der zu entführenden Personen

Die vom Interviewpartner angeregte politisch-rechtliche Aufarbeitung betreffend, schlägt HERBST hinsichtlich der Strafverfahren gegen argentinische Militärs die *Bildung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe* vor, bestehend aus Vertretern des Justizministeriums, des Außenministeriums, der Justizbehörden Bayerns (die „Koalition“ ist in Nürnberg angesiedelt) sowie der Koalition gegen Straflosigkeit, worauf bis zu jenem Datum aber nur ausweichend reagiert worden sei. Desweiteren sei eine *parlamentarische Diskussion* über das Verhalten der Deutschen Politik während der argentinischen Militärdiktatur sowie eine *Entschuldigung der Bundesdeutschen Regierung gegenüber den Opfern* gefordert.¹ Auf dem ökumenischen Kirchentag im Mai 2003 in Berlin zog die „Koalition“ unterdessen eine positive Zwischenbilanz: Es sei mittlerweile gelungen zu erreichen, daß die deutsche Staatsanwaltschaft gegen argentinische Militärs ermittelt. „Auch die deutsche Regierung hat in Argentinien Klage gegen den argentinischen Staat erhoben. Wir haben erreicht, daß nun endlich auch auf der politischen Ebene diese Verbrechen behandelt werden“, erklärte ST. HERBST.²

abhaken. ... Heute wissen wir: In den sieben Jahren Militärdiktatur wurden etwa hundert Deutsche oder Deutschstämmige entführt. ... [Der sehr zurückhaltende] Umgang mit den Opfern ist m.E. hinreichender Beleg für das nach wie vor *mangelnde Interesse von Bundeskanzleramt und Außenministerium, an der Aufklärung der Schicksale der Verschwundenen federführend mitzuarbeiten*. Diese beiden Ämter der Bundesregierung haben offensichtlich noch nicht begriffen, daß das Verbrechen des Verschwindenlassens fortbesteht, dass die Angehörigen in Argentinien weiterhin latent und offen bedroht werden, *daß die Ungewißheit über den Verbleib von geliebten Personen eine schwere Traumatisierung und Folter darstellt, die nur geheilt werden kann, wenn endlich Wissen das schreckliche Warten, gepaart mit Angst, Hoffnung und Ungewißheit, erlöst. Der Unrechtscharakter dieser Geschehnisse wird offensichtlich bagatellisiert und historisiert, d.h. als etwas Vergangenes abgetan*. Die Angehörigen und die Prozesse werden als Störfaktoren für das diplomatische Spiel verstanden. Ihre Interessen werden diffusen, nicht offen dargelegten diplomatischen Interessen erneut geopfert.“

¹ Ebd.

² Koalition gegen Straflosigkeit (2003): Presseinformation. 22.05.03. In: www.menschenrechte.org/pressemeldung.htm. Zugriff: 13.08.03.

Vgl. auch die heutige taz (13.08.03, S. 11): *„Keine Verjährung in Argentinien – BUENOS AIRES* afp. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit will Argentinien die Gewalttaten der Militärjunta für unverjährbar erklären. Staatspräsident NÉSTOR KIRCHNER habe seinem Außenminister RAFAEL BIELSA eine entsprechende Anweisung erteilt, sagte Justizminister GUSTAVO BÉLIZ am Montag vor Journalisten in Buenos Aires. Gesetze aus den 80er-Jahren, in denen die junge Demokratie auf Druck der Militärs den Exmachthabern eine weitgehende Amnestie zusicherte, würden damit gegenstandslos. ... KIRCHNER hatte im vergangenen Monat das generelle Auslieferungsverbot für Mitglieder der Militärjunta (1976-1983) aufgehoben. Auf Antrag Spaniens sitzen mehr als vierzig führende Mitglieder der Junta in Haft. KIRCHNER signalisierte jedoch, er bevorzuge einen Prozess in Argentinien.“

Unterdessen sind auch Rückschläge zu verzeichnen: „Sieg der Straflosigkeit. Nach sechs Jahren stellt die Nürnberger Justiz den Großteil der Verfahren gegen frühere argentinische Militärs ein. NÜRNBERG ap Der Großteil der deutschen Ermittlungen gegen frühere Mitglieder der argentinischen Militärjunta wird eingestellt. Von den insgesamt 74 Verfahren werden nur noch jene gegen die fünf Hauptverdächtigen, unter ihnen der ehemalige Staatschef Jorge Videla, fortgesetzt, wie die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am Freitag mitteilte. Bei Menschenrechtlern und Opfer-Anwälten löste die Entscheidung Empörung aus. ‚Wir sind gemeinsam mit den Familien der Angehörigen schwer erschüttert‘, sagte Kuno Hauck von der ‚Koalition gegen die Straflosigkeit‘, die das Verfahren 1998 ins Rollen gebracht hatte. Die Anwälte der Koalition werden die Verfahrenseinstellung anfechten.“ (taz, 21.08.04, S. 10)

Dazu RA R. BECKERT (02/05) von der „Koalition“: *„Staatsanwaltschaft in Nürnberg-Fürth ist weiterhin in den ‚Argentinien-Verfahren‘ zuständig!“* (www.menschenrechte.org/Menschenrechte/Koalition.htm). Zugriff: 07.05.05)

Ähnlich DÄUBLER-GMELIN (2005, k. S.ang.): *„Einige der Verfahrens-Einstellungen halte ich für mehr als problematisch, bei anderen ist die Begründung der Einstellung unerträglich.* Ich habe deshalb viel Verständnis für die durch die Koalition gegen Straflosigkeit eingelegten Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, sowie für die angestregten Klageerzwingungsverfahren.“

Welche Möglichkeiten ergeben sich in diesem politischen Handlungsfeld für die politisch Verfolgten selbst?

„[Als Beispiel aus der eigenen Erfahrung, wo Betroffene an dieser politischen Aufarbeitung stark involviert und engagiert waren], nenne ich von den bekannteren Personen **ADOLFO PEREZ ESQUIVEL¹ in Argentinien, der Friedensnobelpreisträger**, der als Bildhauer, Professor an der Kunstakademie und Friedensaktivist Opfer der Diktatur wurde und sich nach einer mehrmonatigen Haft und erlittener Folter zu einer noch einflußreicheren politischen Persönlichkeit entwickelt hat, die durchaus sehr stark in der politischen Neugestaltung dieser Welt mitmischte. ... Er ist auch einer der Köpfe der argentinischen Menschenrechtsbewegung. ... Wir haben gemeinsam Seminare gemacht, zum Beispiel über ‚Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht‘, wo es um einen rechtlichen Rahmen zur Schaffung einer neuen gerechteren Weltwirtschaftsordnung ging. Und er begleitete uns vor einem Jahr, als wir den bayerischen Justizminister in München besuchten, um stärkeren politischen Druck auszuüben, damit eine personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaft in Nürnberg [zur Strafverfolgung der argentinischen Militärs] erfolgt.“²

Das Beispiel des Friedensnobelpreisträgers ADOLFO PEREZ ESQUIVEL zeigt in markanter Weise, daß es sich bei politisch verfolgten und gefolterten Menschen keinesfalls immer um „gebrochene und traumatisch schwerbeschädigte“ Persönlichkeiten handeln muß – eine pauschale Pathologisierung, die gerade auch im trauma-

¹ „ADOLFO PÉREZ ESQUIVEL wurde 1931 in der argentinischen Hauptstadt Buenos Aires geboren. Nach dem Kunststudium arbeitete er zunächst erfolgreich als Bildhauer und Professor an der Kunstakademie. Unter der Herrschaft der Militärs, die seit dem Putsch gegen den populistischen Diktator JUAN PERÓN im Jahre 1955 das Land regierten, veranlasste ihn die schlechte wirtschaftliche Entwicklung, die damit verbundene Verelendung großer Bevölkerungsteile, die Radikalisierung der politischen Lager und die zunehmenden staatlichen Repressionen, sich in der Menschenrechtsbewegung zu engagieren. 1971 gehörte PÉREZ ESQUIVEL zu den Gründern der katholischen Organisation ‚Servicio Paz y Justicia‘ (Dienst für Frieden und Gerechtigkeit), einem Dachverband zahlreicher lateinamerikanischer Gruppen, die gewaltlose Widerstandskämpfer wie MAHATMA GANDHI und MARTIN LUTHER KING zum Vorbild hatten. ... [Die Armee putschte 1976 abermals] und errichtete unter Ausrufung des Kriegsrechts eine Militärdiktatur, die mit äußerster Brutalität gegen oppositionelle Gruppierungen vorging. Der Einsatz PÉREZ ESQUIVELS und seiner Mitstreiter für die Menschenrechte wurde noch im gleichen Jahr von der Regierung mit der Verwüstung des Hauptquartiers seiner Organisation bestraft. Er selbst verschwand für 14 Monate ohne Anklageerhebung im Gefängnis von La Plata, wurde gedemütigt und gefoltert. ... [Er wurde] im Mai 1978 dank der großen Publizität seines Falles in ‚kontrollierte Freiheit‘ entlassen und konnte sich zwei Jahre später wieder aktiv betätigen. **1980 wurde der Menschenrechtler – für ihn völlig unerwartet – mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.** ... [Seit dem Ende der Militärherrschaft 1984] engagiert sich der Systemkritiker für bessere Lebensbedingungen der Armen, sozial Schwachen und Ausgebeuteten. In diesem Zusammenhang setzt er sich nicht nur für eine gerechtere Verteilung der ‚Lebenschancen‘ wie Einkommen, Grundbesitz und soziale Mobilität ein, sondern fungiert auch als **unermüdlicher Wortführer einer neuen, gerechteren Weltwirtschaftsordnung.** Ein wichtiges Anliegen PÉREZ ESQUIVELS ist es auch, dass die Verantwortlichen der schweren Menschenrechtsverbrechen während der argentinischen Militärherrschaft zur Rechenschaft gezogen werden. **Durch seine Initiative wurde beispielsweise 1998 in Deutschland die ‚Koalition gegen Strafflosigkeit‘ ins Leben gerufen**, die sich dafür einsetzt, daß Militärangehörige für das Verschwinden von deutschen Staatsangehörigen und Deutschstämmigen während der Militärdiktatur in Argentinien strafrechtlich verfolgt werden.“ (Koalition gegen Strafflosigkeit (2003): Adolfo Pérez Esquivel. In: www.menschenrechte.org/seite3.htm. Zugriff: 15.08.03)

² THUN (2002)

therapeutischen Diskurs nicht selten anzutreffen ist¹ –, sondern daß aus der Verfolgungserfahrung durchaus auch eine verstärkte Prägung in Richtung politisch-menschenrechtliches Engagement erwachsen kann. Die Persönlichkeit des so hoch Ausgezeichneten ist dabei sicherlich eine Ausnahmeerscheinung – gleichwohl läßt sich von ihr ableiten, daß auch bei anderen politisch Verfolgten und Traumatisierten derartige Persönlichkeitsanteile vorhanden sein können, die es bei entsprechender Indikation therapeutisch zu entdecken und zu fördern gilt. In der psychotraumatologischen Literatur ist in diesem Zusammenhang auch von „*Posttraumatic Growth*“² die Rede, d.h. von einem Wachsen und Reifen der Persönlichkeit an den traumatischen Erlebnissen, wofür eine Modellfunktion in Gestalt von international bekannten und ausgezeichneten Identifikationsfiguren wie A. P. ESQUIVEL oder auch N. MANDELA³ durchaus eine Rolle spielen kann.

Hinsichtlich *Normativen Empowerments*⁴ ist interessant, daß in diesem Fall nicht die Unterstützer den ehemals politisch Verfolgten „ermächtigen“, sondern, wie der Interviewpartner berichtet, dieser umgekehrt die Unterstützer, davon zu schweigen, daß der argentinische Menschenrechtler 1998 die Koalition gegen Straflosigkeit überhaupt erst initiiert hat. Als Motivation für solches Engagement darf abermals *unmittelbares wie auch stellvertretendes Unrechtserleben* vermutet werden (vgl. o. seine Biographie),⁵ als eines von dessen drei Grundmerkmalen eben „*Normativität*“, d.h. ein sollensmäßiger *Veränderungsdruck* in Richtung gerechtere Verhältnisse, ausgewiesen wurde.⁶ Solche Unrechtsmotivation setzt dann sozusagen am finalen Hebel an, wenn es gelingt, aus ihr *unmittelbaren politischen Druck bei den relevanten Entscheidungsträgern* zu entfalten, wofür der Rechtsanwalt den Besuch beim bayrischen Justizminister anführt. Ebenso fand am 17.09.01 ein Treffen mit Staatsminister L. VOLMER statt, bei welchem der Friedensnobelpreisträger, um hier wieder an die obige Thematik anzuknüpfen, unter anderem auf „das Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit“ im Zusammenhang mit den bilateralen Gesprächen mit der argentinischen Regierung hinwies.⁷ Hervorzuheben ist schließlich die globale Dimension solchen Gerechtigkeits- und Menschenrechtsstrebens, welches nicht nur politisch-rechtliche, sondern *auch wirtschaftliche Bereiche* umfaßt, wie der Menschenrechtler in jenem Gespräch betont hat.⁸

¹ Z.B. GÖRG (2001, S. 79): „Es gibt belastende Situationen, die jeden Menschen in seiner psychischen Struktur tiefgehend verletzen. *Jeder Mensch zerbricht unter der Folter*. Kein Mensch kann ein Konzentrationslager überleben, ohne Schaden zu nehmen an Leib und Seele.“

² POWELL et al. (2002)

³ S. S. 445 f

⁴ S. S. 92 ff

⁵ S. S. 299

⁶ S. S. 149 f

⁷ „Im Verlauf einer Deutschland-Rundreise im September 2001 traf sich der argentinische Friedensnobelpreisträger, ADOLFO PEREZ ESQUIVEL, zu einem Gespräch mit Staatsminister Dr. Ludger Volmer, am 17.09.2001 in Berlin. ... So sollte auch das *Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit* bei den bilateralen Gesprächen mit der argentinischen Regierung eingefordert werden. Dabei handle es sich hierbei nicht um eine Frage der Vergangenheit sondern um eine Frage, die höchste Bedeutung für die Gegenwart des Landes habe. Sonst stehe das Land in Gefahr, die alten Fehler erneut zu begehen, versicherte PEREZ ESQUIVEL.“ (Koalition gegen Straflosigkeit (2001): Friedensnobelpreisträger Perez Esquivel unterstützt die Koalition gegen Straflosigkeit. Pressemitteilung. In: menschenrechte.org/Koalition/8-2001-8.htm. Zugriff: 13.08.03.)

⁸ Ebd. Vgl. auch MONTADA (1997, s. hier S. 52 f).

Enttäuschung über den Rechtsstaat

„[Was die Thematik enttäuschter Erwartungen an den Rechtsstaat betrifft], denke ich ebenfalls an die Angehörigen von ‚Verschwundenen‘ in Südamerika, unter denen es auch zahlreiche deutsche Familien gibt, bei denen aus politischen Gründen Entführungen und Ermordungen stattgefunden haben, und für deren Angehörige es schier unvorstellbar ist, daß auch die deutsche Justiz 25 Jahre lang Straflosigkeit praktiziert hat in der Behandlung der verantwortlichen Militärs und Sicherheitskräfte aus Südamerika. *Und sich dessen bewußt zu werden, daß auch der Rechtsstaat Deutschland hier erst nach mehr als 25 Jahren die gesetzlich von Anfang an gebotenen Strafverfahren eingeleitet hat – das ist für diese Angehörigen ein sehr herber Schlag gewesen, weil das überhaupt nicht in ihr Bild vom angesehenen deutschen Rechtsstaat paßte.* ... Das haben mir immer wieder viele der Angehörigen gesagt. ...

Wohin führt diese Enttäuschung? Da sehe ich zwei verschiedene Richtungen: Die eine ist **Resignation**, nämlich aufzugeben und zu sagen: Es bringt nichts, es lohnt sich nicht, dieses System funktioniert nicht so, wie ich das früher erhofft hatte. Oder aber die Enttäuschung kann zu einer **Stärkung** führen, nämlich für die Durchsetzung der eigenen Rechte und für die Durchsetzung von mehr Rechtsstaatlichkeit zu kämpfen, so wie der Staat das selbst auch proklamiert. Und gerade in diesem letztgenannten Bereich habe ich durchaus viele Erfahrungen gesammelt. Beispielsweise wieder die Angehörigen von ‚Verschwundenen‘ aus Südamerika: Wie da zuvor völlig unpolitische Eltern von ‚verschwundenen‘ Jugendlichen begannen, sich selbst in *Angehörigengruppen* zu organisieren. Ein bekanntes Beispiel dafür in Argentinien sind die ‚Mütter der Plaza de Mayo‘, aber es gibt in Argentinien selbst und in fast allen lateinamerikanischen Ländern vergleichbare Gruppen von Angehörigen, die nach und nach eine sehr intensive und heute aus der Menschenrechtsarbeit nicht mehr hinwegzudenkende politische Arbeit geleistet haben und dabei **enorme Kräfte und Engagement einbringen, alles schöpfend auch aus dieser Wut und Verärgerung über das Nicht-Funktionieren des Rechtsstaates**, der eben nicht die entsprechenden Verfahren eingeleitet hat, um das Unrecht gegenüber dem eigenen Sohn oder der Tochter oder dem Ehepartner auszuräumen und die Verantwortlichen zu bestrafen. Sondern im Gegenteil, *das staatliche System hat dieses Unrecht sogar noch unterstützt* und es damit zu einem viel größeren werden lassen. Von daher meine ich, daß die oft feststellbare Enttäuschung über das Rechtssystem in diese beiden Richtungen führen kann.

Aber auch **Fälle von Resignation** kenne ich sehr viele. Manchmal verbinden sich die beiden Richtungen auch. Beispielsweise weiß ich von einer Mutter, deren Sohn in Argentinien entführt wurde, die dreißig Jahre lang nach ihm gesucht hat und dann hochbetagt gestorben ist. [S.o. dieselbe Mutter, die die Ermordung ihres Sohnes nicht wahrhaben konnte]. Sie hat einerseits in diesen Angehörigengruppen mitgearbeitet und sie sehr stark unterstützt; parallel ist sie in ihrer Verzweiflung und Resignation aber auch zu Wahrsagern gegangen und hat dort Hilfe gesucht, weil sie glaubte, vielleicht habe ihr Sohn eine Gehirnwäsche bekommen und lebe jetzt mit einer anderen Identität entweder in Argentinien oder in Australien oder anderswo. Diese Wahrsager taten da teils die span-

nendsten Theorien kund, und so hat sie eben auch auf diesem Wege versucht, mit ihrem Schicksal fertig zu werden. Also parallele Entwicklungen: einerseits auf der mehr rationalen Ebene politischer Arbeit und engagierten Menschenrechtskampfes, andererseits mehr in diesem irrationalen und schwer greifbaren – und leider auch sehr teuren – Bereich, ... bei Wahrsagern Hilfe zu suchen.“¹

Daß Unrechtserleben im oder gegenüber dem Rechtsstaat nicht selten als besonders quälend empfunden wird, weil die Erwartungs- und Hoffnungsstruktur hierbei explizit auf Recht und Gerechtigkeit ausgerichtet und die Enttäuschung bei gegenteiligen Erfahrungen dann entsprechend groß ist („ein sehr herber Schlag“), wurde schon erläutert.² Als unmittelbar resultierende „moralische Gefühle“³ auf solche Erfahrungen beobachtet K. THUN *Wut und Verärgerung*, wir würden auch sagen: *Unrechtsempörung*, die sich im wesentlichen in zwei Richtungen Bahn brechen könnten: *Resignation* oder *Stärkung*.⁴ Bei zweiterem wird einmal mehr die *motivationale Qualität von Unrechtserleben* angesprochen,⁵ woraus „enorme Kräfte und Engagement geschöpft“ werden könnten, die gelegentlich zu einer starken *Politisierung* der Betroffenen führten, etwa wenn „zuvor völlig unpolitische Menschen“ beginnen, politisch-rechtlich orientierte Selbsthilfegruppen zu bilden, mit dem prominentesten Beispiel der „Mütter der Plaza de Mayo“⁶. Dieser Nexus ist uns bereits bei H. BIELEFELDT hinsichtlich der Menschenrechtsbewegung im allgemeinen,⁷ bei J. N. SHKLAR hinsichtlich des Rechtsstaats im besonderen begegnet.⁸ Wir erweitern ihn an dieser Stelle durch eine *Transformation mit der schon referierten politischen Philosophie von H. ARENDT*:⁹ Dieser zufolge konstituiert sich die politische Sphäre allererst durch einen *aktiven Austausch in der Öffentlichkeit* im Modus *freiheitlichen Handelns*. Dieses beruhe unter anderem auf *Natalität*, d.h. der Befähigung des Menschen, Neues in die Welt zu bringen, hier: erwähnte Gruppen und Initiativen zu gründen. *Macht* wird dabei (in Abgrenzung von *Gewalt* und *Terror*) *positiv* als Fähigkeit pluralen kommunikativen Handelns begriffen und sei in Form von institutioneller Macht die eigentliche Grundlage des politischen Gemeinwesens. Bezogen auf die Angehörigen der ‚Verschwundenen‘, *ermächtigen* sich

¹ THUN (2002)

² S. S. 224 f

³ MONTADA (1993, s. hier S. 54 f)

⁴ Vgl. WENZEL & MIKULA et al. (1996, S. 141, s. hier S. 47)

⁵ S. S. 97

⁶ EDELMAN et al. (2003, S. 147 f): „In Argentina, this group-forming reaction to the mass trauma caused by the actions of the dictatorship took the specific form of the *Movement of Mothers of Plaza de Mayo*. This social movement consisted of family members who refused to participate in the denial. They banded together in *mutual support* and emerged from both public and private isolation, producing a mass social response in the face of the repressive situation that exercised a socially constructive political effect within the larger antidictatorial struggle taking shape in Argentina. At the same time, it *produced a psychosocial context that favored the social and personal reinterpretation of the traumatic situation and the treatment of problems caused as a result of the trauma and its denial*.

The authors' work during the dictatorship evolved from the Movement of Mothers of Plaza de Mayo as the need to take action of a preventative nature, and to provide psychological assistance to those affected, became evident. The *Equipo de Asistencia Psicológica de Madres de Plaza de Mayo (Mothers of Plaza de Mayo Psychological Aid Team)* was established to respond to a demand for professional and technical support. This demand emerged not from private individuals or families seeking assistance, but *from within the group itself*.“

S. auch ARDITTI (1999)

⁷ S. Kap. 8

⁸ S. S. 103 ff

⁹ S. S. 107 f

diese demnach im öffentlichen Raum und üben dadurch im originären Sinne politische Macht aus. Hier läßt sich denn wieder von *Normativem Empowerment* „für die Durchsetzung von mehr Rechtsstaatlichkeit“ sprechen. Solche Selbsthilfegruppen mögen dabei anfangs eher hilflos wirken, ihre *Macht* erscheint verschwindend gering angesichts der *Gewalt* und des *Terrors* in Unrechtsregimen oder auch der eher „passiven, ignoranten Gewalt“ von Unrechtsstrukturen in Rechtsstaaten. Jedoch kann sich diese „Macht der Straße“ bei genügend vorhandener „Unrechtssubstanz“ bis in ihre institutionalisierte Form, das Parlament, fortpflanzen und von dort aus unter Umständen Gesetzesform annehmen: „Als RICARDO BUSSI ... brüllte: ‚Niemand wird der Señora CARLOTTO ihre Toten wiederbringen, es wird Zeit, daß solche Debatten aufhören‘, kam es zu Tumulten im argentinischen Nationalkongreß. Abgeordnete standen auf, schleuderten ihm Schimpfwörter entgegen, von der Tribüne ertönten Pfliffe. ... RICARDO BUSSI war einer der wenigen, die am Dienstag im Kongreß die Verbrechen der Militärs während der Diktatur (1976-1983) zu rechtfertigen versuchten. Aber am Ende blieb er in der Minderheit. Nach 7 Stunden und 35 Minuten Sitzung beschloß das argentinische Unterhaus kurz vor Mitternacht, die Amnestiegesetze für während der Diktatur begangene Verbrechen zu kassieren. Und die von BUSSI genannte ESTELLA CARLOTTO, Präsidentin der Großmütter der Plaza de Mayo, sagte: ‚Dies war möglich, weil wir einen Präsidenten haben, der nicht unter Mördern leben will.‘“¹ Und weil es Angehörigengruppen gibt, die jahrzehntelang ihre (Menschen)Rechte vom Rechtsstaat eingefordert haben, könnte man hinzufügen.²

Doch kennt der Interviewpartner auch Fälle von *Resignation* und schildert ein Beispiel, bei dem sich rationales politisches Engagement und irrationaler Hoffungsglaube miteinander verbunden haben, was die Polyvalenz der Problematik, auch „innerhalb“ einer betroffenen Person, auf eindringliche Weise verdeutlicht.³ Dem läßt sich entnehmen, daß, wenn moralische, normative Gefühle oder *Ex-Motionen* – wörtlich: *Heraus-Bewegungen* – sich nicht einen Weg „nach außen“, in die politische Sphäre ermächtigenden kommunikativen Handelns in der Öffentlichkeit bahnen können, um dort möglichst „etwas zu bewegen“, eine *Veränderung* zu bewirken, sie stattdessen oftmals *destruktiv nach innen fließen, retroflektiert* werden⁴ und so zu einer *Demoralisierung* führen, die als unspezifisches Syndrom u.a. im Zusammenhang mit

¹ taz (MALCHER, I., 14.08.03, S. 11). Weiter: „Präsident Néstor Kirchner hatte in den vergangenen Tagen den Abgeordneten seiner Justizialistischen Partei Druck gemacht, die Amnestiegesetze im Kongreß für ungültig zu erklären. *Seit Kirchner Ende Mai seinen Amtseid geschworen hat, wird es eng für die Diktaturmilitärs in Argentinien*, die bislang durch zwei Amnestiegesetze von 1986 und 1987 vor Strafverfolgung geschützt wurden. ... Damit droht rund 2.600 argentinischen Diktaturmilitärs der Prozeß. Ihnen wird vielfacher Mord, schwere Folter und Entführung vorgeworfen. Während der Diktatur verschwanden nach Angaben einer offiziellen Untersuchungskommission über 10.000 Menschen. Sie wurden von den Sicherheitskräften in Gefangenenlager verschleppt und gefoltert. Viele Angehörige wissen bis heute nicht, wo, wann und wie ihre Brüder oder Schwestern, Söhne oder Töchter ermordet wurden. Estella Carlotto sucht nach ihrem Enkel, der am 26. Juni 1978 in einem Gefangenenlager zur Welt kam – ihre Tochter war schwanger, als sie die Militärs verschleppten. Nach der Geburt wurde sie ermordet.“

² Vgl. auch HONNETH (1994, S. 149, s. auch hier S. 111 f): „[E]s sind die *moralisch motivierten Kämpfe sozialer Gruppen*, ihr kollektiver Versuch, erweiterten Formen der reziproken Anerkennung institutionell und kulturell zur Durchsetzung zu verhelfen, wodurch die *normativ gerichtete Veränderung von Gesellschaften* praktisch vonstatten geht.“

³ PETZOLD (2001, S. 49 ff) spricht von einem *pluriformen Selbst*, eher positiv konnotiert als Ziel des integrativen Prozesses. Hier kann dieses Konzept, eher problematisch konnotiert, zur Beschreibung der *inneren Zerrissenheit* einer Person dienen.

⁴ PERLS et al. (2004, S. 254): „Die beteiligten Energien werden ... gegen die einzigen ungefährlichen Objekte im Feld gekehrt, die eigene Persönlichkeit und den Körper. Dies sind *Retroflexionen*.“

politischer Traumatisierung beschrieben wurde.¹ Positiv gewendet stellt der Rechtsstaat dann idealer-, aber häufig kontrafaktischerweise ein *Gefäß* dar, in welches solche normativen Heraus-Bewegungen und *Aus-Fließungen* des Subjekts wie auch von engagierten Gruppen sich ergießen können, um damit die Mühlen der Rechtssetzung in Bewegung zu setzen und schließlich *in legitimen, d.h. kommunikativ ausgehandelten Gesetzen zu gerinnen* (vgl. dazu die referierte Rechtsstaatstheorie von J. HABERMAS)². Welche Rolle kann dabei „Therapie“ spielen?

„Therapeutische“ Begleitung des Strafprozesses

„Strafprozesse gegen die früheren Peiniger sind ja per se schon eine gewisse *Aufarbeitungschance*, indem, wie oben ausgeführt, die Wahrheit ans Tageslicht gebracht werden soll. ... Und gleichzeitig verbindet sich damit natürlich auch ein *Risiko*, weil die Belastung enorm ist, sich wieder an alles erinnern zu müssen und womöglich mit den anwesenden Angeklagten konfrontiert zu werden. Aber grundsätzlich, gerade weil ich soviel Erfahrung mit Menschen habe, die unter der Straffreiheit von Menschenrechtsverbrechern zu leiden haben, weiß ich die Bedeutung solcher Strafprozesse für die Opfer selbst auch als Chance einer Aufarbeitung zu schätzen. Und da meine ich natürlich, daß eine *entsprechende Begleitung durch Therapeuten sehr viel Sinn macht*. Persönlich habe ich in meiner Tätigkeit diese Erfahrung noch nicht so häufig gemacht, weil wir hier in Deutschland mit unseren Prozessen gegen ausländische Militärs noch nicht so weit sind, daß jetzt schon Verhandlungen stattgefunden hätten. Aber ich weiß, daß einige Menschen aus diesen Angehörigengruppen, von denen ich viele vertrete, durchaus eine *ständige therapeutische Begleitung* in Anspruch nehmen. **Für diese verschiedenen Menschenrechtsgruppen in Argentinien etwa ist der Therapeut so wichtig wie der Jurist in der Begleitung dieser Arbeit, weil erkannt worden ist, daß für die Aufarbeitung namentlich der Jurist, für die Verarbeitung namentlich der Therapeut notwendig ist.** Von daher ist da die *therapeutische Begleitung im Grunde sogar schon eine Selbstverständlichkeit* und wiederum auch eine der Chancen, warum diese Gruppen so gut arbeiten können, weil hier entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden, die ein einzelner so eventuell gar nicht in Anspruch nehmen könnte, wenn er alleine außerhalb einer solchen Gruppe eine Aufarbeitung des Unrechts versuchen würde. **Die Gruppe macht also nicht nur politisch stärker, sondern sie eröffnet auch die Chancen, in qualitativ erheblich besserer Weise sowohl therapeutische als auch juristische Unterstützung erhalten zu können.**

[Die meisten meiner Mandanten in diesem Bereich befinden sich in solchen Gruppen], weil die anderen den Weg zu uns Juristen oft gar nicht finden. Dafür ein Beispiel: Es gibt, gerade in Argentinien, zahlreiche Familien jüdischer Herkunft, deren Eltern und Großeltern während der Hitler-Diktatur in Deutschland

¹ KROLL (2003, S. 669), im Kontext komplexer Traumatisierung: „In a series of studies conducted in the 1960s and 1970s, DOHRENWEND et al. pointed out that *demoralization* underlies much of the clinical picture of what is called depression. In their analysis of many psychiatric screening instruments used in World War II and subsequent decades, demoralization was a common factor underlying a variety of problems including severe physical illness, especially chronic illnesses, *stressful life events*, psychiatric disorders, and *social marginality*.“

² S. S. 110 f

in den Konzentrationslagern ermordet wurden. Als junge Menschen flohen sie in dieser Zeit nach Argentinien, und dreißig Jahre später wurden ihre Kinder dann Opfer der Militärdiktatur. Das sind also Familien, die zweimal staatliches Unrecht in der Familie erleben mußten, zuerst die ältere, dann die jüngere Generation. Und aus diesem Betroffenenkreis kenne ich nun eine Familie, die sehr lange weder mit einem Therapeuten noch mit einem Juristen oder auch einer Menschenrechtsgruppe über ihr Schicksal gesprochen hat, weil sie vor lauter Angst sozusagen gefesselt waren. Und zwar verhielt es sich bei dieser Familie so, daß der Sohn und die Schwiegertochter ‚verschwunden‘, entführt worden waren, sich aber etwa ein dreiviertel Jahr nach der Entführung telefonisch meldeten. Und von da an begann eine Periode von einem Jahr, wo Sohn und Schwiegertochter am Wochenende mit den beiden Folterern zu Besuch zu den Eltern nach Hause kamen, wobei die Peiniger es sich gut gehen ließen, viel gegessen und getrunken haben und den Eltern sagten: ‚Schaut, dafür ermöglichen wir Euch die regelmäßigen Begegnungen mit Eurem Sohn und mit der Schwiegertochter. Ihr werdet verstehen, daß wir sie wieder mitnehmen müssen, aber wenn Ihr niemandem etwas sagt, dann bemühen wir uns, daß sie irgendwann wieder frei kommen, sobald die Bedingungen das ermöglichen.‘ Und so kamen die ein Jahr lang mit ihren Häftlingen zu Besuch – und plötzlich wurde der Kontakt abgebrochen. Und später gab es Zeugenaussagen, daß beide in der Haft ermordet worden seien. ... Und diese Eltern haben es viele, viele Jahre nicht geschafft bzw. aus Angst nicht gewagt, darüber mit irgend jemandem zu sprechen, haben erst ganz spät den Zugang zu dieser Menschenrechtsgruppe gefunden, und von daher eben *sehr lange Zeit weder therapeutische noch juristische noch politische Unterstützung in Anspruch genommen, weil sie diesen Weg überhaupt erst einmal finden mußten. Von daher sehe ich die beiden Professionen auch parallel agierend und handelnd für solche betroffenen Familien, ... sich ergänzend, weil eben beides notwendig ist.* ... [Die Familie nimmt jetzt auch beides in Anspruch, wobei ich das Resultat nicht wirklich beurteilen kann], weil dazu die Entfernung zu ihnen zu groß ist und ich sie persönlich lange nicht getroffen habe.“¹

Ein Strafprozeß gegen die Verfolger bedeute für die Verfolgten Aufarbeitungschance und Retraumatisierungsrisiko zugleich, sagt K. THUN, weiß aus seiner Erfahrung aber ersteres sehr zu schätzen,² wobei eine „therapeutische“ Begleitung natürlich Sinn mache und bei den Betroffenengruppen in Argentinien mittlerweile fast schon selbstverständlich sei.³ Ähnlich wie bei R. MARX,⁴ begegnet hier die **Dichotomie von**

¹ THUN (2002)

² BÖHM (1996, k. S.ang.): „In vielen Menschenrechtsgruppen wird die Bedeutung der Tribunale für die Opfer von Menschenrechtsverbrechen betont. Und mit dem Begriff Opfer sollen die Anstrengungen der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen um die Wiedergewinnung ihrer Autonomie nicht verdeckt werden. Aber Gerechtigkeit in Gestalt der Verurteilung von Tätern, aber auch im zivilrechtlichen und gesellschaftspolitischen Sinne ist eine Frage der Anerkennung der Leiden der Opfer. *Öffentliche Verfahren haben eine therapeutische Wirkung für die Gesellschaft und die Opfer.* RICHARD GOLDSTONE betont (in einem Beitrag für die Süddeutsche Zeitung vom 5. August 1995), daß *die offizielle Anerkennung der Leiden der Opfer Bestandteil ihres Heilungsprozesses ist: ‚Die Wahrheitsfindung auf dem Rechtsweg und die Feststellung der Wahrheit durch die Rechtsprechung als verbindlichster gesellschaftlicher Instanz ist für die Opfer und Täter von größter Relevanz.‘*“ Mehr und Kritisches dazu s. Kap. 17.

³ S. EDELMAN et al. (2003, S. 147 f, s.u. S. 306)

⁴ S. S. 138 ff

äußerer juristischer Ereignisaufarbeitung und innerer „therapeutischer“ Erlebnisverarbeitung des gerichtlich Festgestellten und Entschiedenen. Systemtheoretisch beobachtet, ist es unter anderem genau diese Dichotomie von außen und innen, welche die schon mehrfach angesprochene Kooperation der funktional ausdifferenzierten Teilsysteme des Rechts (wie auch der Politik) und der Psycho(trauma)therapie erforderlich macht.¹ Der „Therapie“ kommt dabei wesentlich die Funktion zu, für die Klientin einen Raum zu schaffen, in dem die belastenden Erlebnisse „verarbeitet“ werden können,² damit eben keine „Belastungsstörung“ aus ihnen entsteht bzw. eine etwa vorhandene nicht zusätzlich aggraviert wird. Wie ist das näher zu verstehen? Wenn wir von der besagten Dichotomie außen/innen ausgehen, so geht es im therapeutischen Prozeß offenkundig auch darum, jenes belastende *Äußere* – z.B. die Konfrontation mit dem Täter im Gerichtssaal –, zu *verinnerlichen*, lebensgeschichtlich zu integrieren,³ aber nicht irgendwie und womöglich auf retraumatisierende Art und Weise, sondern gemäß der Leitcodierung des Therapiesystems „psychisch krank/gesund“,⁴ d.h. die Verarbeitung und komplexe Integration solcher Belastungen sollte auf möglichst gesundheits- und lebensförderlichem Wege erfolgen. Dabei besteht deren traumatisierendes und retraumatisierendes Potential aber wesentlich darin, daß sie aufgrund ihrer überwältigend negativen und bedrohlichen Qualität *gerade nicht* ohne weiteres verinnerlicht werden können, sondern als eine Art exklusiver und destruktiver „Fremdkörper“ im Selbstsystem der Betroffenen bestehen bleiben, was den gesamten psychischen Zusammenhalt gefährden kann.⁵ Es bedarf daher eines eigenen funktional ausdifferenzierten Therapiesystems, welches einen haltenden Rahmen und ein Vertrauensmedium bereitstellt, innerhalb dessen die belastenden Inhalte mit-geteilt, ausgetauscht, dadurch bis zu einem gewissen Grad entlastet, erleichtert, „entgiftet“, mit hilfreicher Zwischenmenschlichkeit angereichert und auf diese Weise schließlich ins Selbstsystem aufgenommen werden können.⁶ Eine *Therapiegruppe* bietet hier ein besonderes „therapeutisches“ Medium, weil damit die oben schon angesprochene *Solidarität* ins Spiel kommt und eine *gemeinschaftliche Gerechtigkeitsperspektive* eröffnet werden kann, was in der Einzeltherapie weniger möglich ist,

¹ S. S. 151 ff

² S. S. 146 ff

³ PETZOLD (2001, S. 50): „Mit dem Konzept eines „*Selbst-mit-Identität-im Kontext*“ ist man sich in der Integrativen Therapie der Notwendigkeit bewußt, ein *in Innen-Außenverschränkungen organisiertes System* angehen zu müssen, um diese Organisation und die Charakteristik des Systems zu ändern.“

S. auch MÖLLER & REGNER (1999).

⁴ S. S. 140

⁵ HIRSCH (1996): „*Fremdkörper im Selbst*“. – REGNER (2003b, S. 216 f): „Es handelt sich ... um *traumatische Zwangserlebnisse*, und das heißt: *Zwangsverinnerlichungen*, welche aber – und das ist der entscheidende Punkt – aufgrund ihrer negativen Natur *nicht wirklich verinnerlicht* werden können, sondern als *unassimilierbare, maligne, toxische Fremdkomplexe im seelischen Organismus* bestehen bleiben. ... Damit konstituiert sich das, was hier als *Paradoxie des Traumas* bezeichnet werden soll: (1) *ein gewaltsam eingedrungenes Äußeres im seelischen Inneren*, (2) *ein bedrohlich Negatives im Positivum der Existenz*, (3) *ein objektiv Ohnmächtiges in der Selbstmächtigkeit des Subjekts*, (4) *ein unheimlich Fremdes und Entfremdendes im Heim des Selbst*, (5) *ein ‚Todesstachel im Fleisch der Lebensgeschichte‘*, der (6) *permanent ‚Reizerscheinungen und seelische Entzündungen‘ ... verursacht*.“

⁶ Nach dem organismischen Grundmodell der Gestalttherapie erfolgt solche *Integration indes auch durch eine „Ausscheidung“ nicht-assimilierbaren „Erlebnismaterials“*: „Kontakt ist primär Wahrnehmung des assimilierbaren Neuen und Bewegung zu ihm hin sowie die Abwehr des unassimilierbaren Neuen.“ (PERLS et al., 2004, S. 12) Und nach PETZOLD (2001, S. 20) ist *Integration stets im Zusammenhang mit Differenzierung, Kreation und Transgression* zu sehen.

worauf auch schon P. MACLEAN hingewiesen hatte¹ (wobei aus der Interviewpassage nicht hervorgeht, wie die „therapeutische Begleitung“ im einzelnen aussieht; und andererseits hat natürlich auch das Einzelsetting seine spezifischen Vorzüge). Außer diesen therapeutischen Ressourcen verfügen die Angehörigengruppen auch über juristische und politische,² die, wie der Interviewpartner berichtet, für die Einzelperson nur schwer erschließbar sein dürften; hier wird die *strukturelle Kopplung* der drei für die Thematik hauptrelevanten Systeme in markanter Weise sichtbar.³ Der vom Anwalt geschilderte besonders perfide Fall „zersetzender“ Repression illustriert dies und zeigt auf, daß es sich auch um ein gezieltes Kalkül der Diktatur gehandelt hat, die Verfolgten durch Angst und taktischen Hoffnungsmissbrauch von genau solchen Ressourcen fernzuhalten. Deutlich im Sinne *Normativen (Organizational)*⁴ *Empowerments* äußern sich in diesem Zusammenhang EDELMAN et al. und begründen auch, warum wir „Therapie“ immer wieder in Anführungszeichen setzen:

„[W]e considered these people [*clients of the Mothers of Plaza de Mayo Psychological Aid Team*], rather than being ‚sick‘ or ‚pathological‘, to be victims of dictatorial oppression and, therefore, in a situation of social emergency. They were people going through a situation of *sociopolitical crisis* that forced them into complex life alterations. Nor did we think, just because they had been affected by this situation, they should undergo psychotherapeutic treatment. ‚*Reflection groups*‘ ... *do not become therapeutic groups in the traditional sense, and their members are not ‚patients*‘. ... We became convinced that, when dealing with mass or collective traumatic situations of social origin, the group approach offered the best possibility of a meaningful, personal interpretation of certain aspects of the problem that were not achieved using other approaches. In fact, *they function as a means of mitigating the impact and preventing greater intrapsychic catastrophes*.“⁵

„*Beneficial Effects of the groups*: ... 1. Speaking about the experience has a cathartic effect as the contained and intense emotions are put into words and shared with others. ... 2. The group ... seeks the possibility of a shared interpretation of the *meaning* of the traumatic event. ... 3. The group also plays a role of a ‚resupporting‘ forum. ... 4. In these groups, both the ‚spaces of silence‘ and the ‚spaces of speech‘ can be regulated. 5. The [shared] interpretation of guilt feelings 6. The creation of ‚meaning‘ concerning the traumatic situation and the sharing of personal emotions with others reduces the anguish. ... 7. *Frequently, the activities of the reflection group have thera-*

¹ S. S. 128 f. Vgl. auch A. ADLER, s. hier S. 62.

² HONNETH (1994, S. 263 f): „[D]er Einsatz in den *politischen Aktionen* [hat] für die Betroffenen auch die direkte Funktion, sie aus der lähmenden Situation der passiv erduldeten Erniedrigung herauszureißen und ihnen dementsprechend zu einem *neuen, positiven Selbstverhältnis* zu verhelfen. ... Verstärkend tritt hier natürlich auch noch die Erfahrung von Anerkennung hinzu, die die Solidarität innerhalb der politischen Gruppe dadurch verschafft, daß sie die Mitglieder untereinander zu einer Art von wechselseitiger Wertschätzung gelangen läßt.“

³ PICKERT (2001/02): „Es handelt sich um eine Gruppe von zum größten Teil älteren Damen, die das als Angehörige der deutschen und deutschstämmigen ‚Verschwundenen‘ nun seit vielen Jahren betreiben. Dabei stand der persönliche Verlust eines Angehörigen am Anfang, die Gruppe bekommt dann im Laufe der Zeit aber eine Eigendynamik: Es findet sich ein neuer sozialer Zusammenhang, der zunächst mal die Funktion hat, daß sie sich untereinander vieles erzählen können, aber nicht alles zu erklären brauchen. Wenn beispielsweise jemand sagt: ‚Letzte Nacht habe ich wieder gedacht, er ruft an,‘ dann wissen alle, was das gefühlsmäßig bedeutet. ... Und auch wenn man das große Ziel [nämlich die Verurteilung der mutmaßlichen Täter] noch nicht erreicht hat, gibt es kleine [juristische] Erfolge, an denen man sich sozusagen hochziehen kann; weiter gibt es in der Gruppe die Möglichkeit, zusammen Kaffeetrinken zu gehen, Spaß zu haben, zu lachen. ... Nicht explizit, aber *implizit wird dabei schon etwas ‚Therapeutisches‘ ausgedrückt, nämlich ein gegenseitiges sich aus der Depression oder aus der Verzweiflung Heraushelfen*.“

⁴ PETERSON & ZIMMERMAN (2004, s. hier S. 80)

⁵ EDELMAN et al. (2003, S. 148 f)

peutic effects, as important individual changes are produced in some participants. *In other cases, however, the participation in a reflection group generates a demand for psychotherapeutic assistance* – either individual or family – when personal problems may exceed the scope of the group’s task as well as its capability. 8. A positive effect of the groups is the mutual bonding and formation of a *peer-support network* within the group setting that often carries over into the lives of the participants as *lasting friendships are formed among members*.¹

Zusammenfassung

Unzureichende Wahrnehmung der politischen Traumatisierung bei Behörden und Gerichten. Unrechtserleben der Nichtanerkennung der Verfolgung: DR. KONSTANTIN THUN, Rechtsanwalt u.a. für politisch traumatisierte Flüchtlinge sowie Vertreter der „Koalition gegen Straflosigkeit“, betont die Dringlichkeit der besseren und genaueren Wahrnehmung traumatischer Erkrankungen im Flüchtlingsbereich. Im „bürokratischen Verfahren“ der Asylenerkennung, das häufig von einer übersteigerten Abwehrhaltung gekennzeichnet sei, würden diese oft nicht erkannt. Weiter gebe es organisatorische Probleme, etwa wenn die Krankenkassen keine Dolmetscherkosten übernehmen. Wenn vor diesem Hintergrund ein politisch Verfolgter nicht anerkannt wird, würde das subjektiv selbstverständlich als Unrecht empfunden. – Expliziert wird mit M. WEBERS Bürokratiethorie rationaler Herrschaft, wonach die Autoritätsausübung nach unpersönlichen Regeln, nicht aber nach humanitären Idealen vollzogen wird. Demgemäß läßt sich von „bürokratiebezogenem Unrecht (serleben)“ sprechen.

Das Spannungsverhältnis zwischen anwaltlicher und therapeutischer Praxis: Bei der Rechtsberatung von politisch Traumatisierten achte der Anwalt in besonderem Maße darauf, ein gutes Vertrauensverhältnis herzustellen, indem er sich mehr Zeit nehme und auch seine Meinung zu bestimmten Lebenssachverhalten mitteile. Dabei weise er aber sehr deutlich darauf hin, daß er kein Therapeut sei, und vermittele stattdessen an ihm bekannte Fachleute. – Dazu wird ausgeführt, daß zum Umgang mit der oftmals vorhandenen Mißtrauensstruktur bei Traumatisierten bestimmte alltags-therapeutische Kompetenzen des Anwalts verlangt werden. Gleichzeitig werden auch die Grenzen solcher „semi-therapeutischen“ anwaltlichen Kommunikation offenbar, so daß hier nicht eine entdifferenzierende Kon-fusion, sondern eine arbeitsteilige Kooperation von Rechts- und Therapiesystem gefordert ist.

„With a little help from my friends“: Normatives Empowerment durch gruppentherapeutische Solidarität: Der Rechtsanwalt berichtet von einem Mandanten, der in einer Verhandlung im Asylverfahren von Freunden aus seiner Therapiegruppe begleitet wurde, was sehr bestärkend für ihn gewesen sei. – Dazu wird erläutert, daß *Solidarität* für politisch Traumatisierte eine wichtige bis zentrale therapeutische Ressource darstellt, mit welcher die Beschädigung des Grundvertrauens günstigenfalls bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden kann. In der Integrativen Therapie wurde dies im „Vierten Weg der Heilung und Förderung“ („Förderung von exzentrischer Überschau und von Solidaritätserfahrungen durch alltagspraktische Hilfen und Empowerment“) konzeptualisiert. Hierzu zählen auch „amikale Netzwerke“, d.h. unterstützende Freundschaften, wie sie aus Therapiegruppen entstehen können. Letztere stellen auch einen Bestandteil von *Normativem Empowerment* dar, insofern den Klienten damit zu einer lebensförderlichen Form von *Selbstmächtigkeit und Wir-Mächtigkeit* angesichts traumatogener Ohnmacht verholfen werden kann.

Schwierigkeiten in der anwaltlichen Zusammenarbeit mit politisch Traumatisierten: Zugleich handele es sich beim erwähnten Fall um ein eher schwieriges Mandat, weil der Mandant aufgrund seiner Traumatisierung sehr verletzlich sei und dazu neige, sich in die Rechtsmaterie zu „verbeißen“. Der Anwalt versuche dann, vermehrte Geduld und Verständnis aufzubringen, was eine konstruktive Zusammenarbeit wieder

¹ Ebd. (S. 150 f)

ermögliche. – Kommentiert wird mit der Feststellung, daß schwere Traumatisierungen eine *erhöhte Vulnerabilität* mit sich bringen. Als Coping-Mechanismus findet dann gelegentlich eine gesteigerte Beschäftigung mit Rechtsthemen statt, die u.U. überwertige, querulatorische Züge annehmen kann.

Strafverfahren als Vehikel der Wahrheitsfindung, (1) um Trauerarbeit zu ermöglichen, (2) um die Lügen der Diktatur aufzudecken: Das Strafverfahren versteht der Interviewpartner als einen Teil der Suche nach Wahrheit und Aufarbeitung, was die Voraussetzung dafür sei, daß die Betroffenen wirklich trauern können. Allerdings könne die erschütternde Wahrheit des Todes eines Angehörigen dann manchmal nicht angenommen werden. – Ausgeführt wird dazu, daß erst auf dem „tragenden Rechtsboden der Tatsachen“ *Trauerarbeit* und eine von realistischer Hoffnung getragene *Zukunftsperspektive* möglich ist, weil nur dann ein äußerer Fixpunkt zur Ausrichtung innerer Strukturen vorhanden ist. Daseinsanalytisch betrachtet, bewirken solche Repressalien eine *Verdrehung („tortura“) des Existenzials der Zeitlichkeit in seiner Verbindung mit der Gerechtlichkeit*. Kann die Wahrheit des Todes eines „Verschwundenen“ nicht wahr-gehabt werden, ist tiefenpsychologisch vom Abwehrmechanismus der *Verleugnung* zu sprechen. – Das Strafverfahren diene ferner der Aufklärung, daß die Regierung auf massivst rechtswidrige und verbrecherische Weise ihre Macht mißbraucht habe, sagt K. THUN, wobei mit einer Lügenkampagne aus den Opfern Täter („Terroristen!“) gemacht worden seien. – Dies wird mit der Feststellung interpretiert, daß bei ideologisch aufgeladenen Systemen regelmäßig ein *Freund-Feind-Schema* zur Anwendung kommt, welches zu einer *Täter-Opfer-Verkehrung* führt, die erst durch rechtsstaatliche Aufklärung wieder entzerrt werden kann. Für die betroffenen Familien ist solche Aufklärung bedeutsam, weil die Diffamierung ihrer Angehörigen stigmatisierend auf sie wirkt.

Querverbindung zur Politik: Bei der Nicht-Strafverfolgung argentinischer Militärs seien wirtschaftspolitische und militärische Interessen der deutschen Regierung maßgebend gewesen, schildert der Rechtsanwalt. Daher sei nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine politische Aufarbeitung der Zusammenhänge notwendig. Die Koalition gegen Strafflosigkeit spricht noch deutlicher von „einem der größten Desaster der deutschen Außenpolitik“, da ungefähr hundert deutschstämmige Opfer in Argentinien „verschwunden“ und ermordet worden seien, ohne daß von deutscher Seite, bis in die Gegenwart, angemessen darauf reagiert worden sei. Für die Angehörigen sei dies immer noch traumatisierend, da der massive Unrechtscharakter der Ereignisse damit historisiert und bagatellisiert würde. Erforderlich sei eine parlamentarische Diskussion sowie eine Entschuldigung der Bundesdeutschen Regierung gegenüber den Opfern. – Als prominentes Beispiel für einen Verfolgten, der sich sehr engagiert in diese politische Aufarbeitung eingebracht hat, nennt K. THUN den argentinischen Friedensnobelpreisträger ADOLFO PEREZ ESQUIVEL, der die „Koalition“ initiiert hat und sich auch in Deutschland bei den politischen Entscheidungsträgern für die Beendigung der Strafflosigkeit einsetzt. – Hierzu wird ausgeführt, daß politisch Verfolgte nicht, wie bisweilen suggeriert, grundsätzlich traumatisiert und psychisch schwer beschädigt sind, sondern daß aus der Verfolgung unter Umständen auch ein *verstärktes politisch-menschenrechtliches Engagement* erwachsen kann. In der Literatur ist in diesem Zusammenhang auch von *Posttraumatic Growth* die Rede. Hinsichtlich *Normativen Empowerments* ermächtigt in diesem Fall interessanterweise der Verfolgte die Unterstützer, indem er direkt bei den Entscheidungsträgern in Deutschland politischen Druck entfaltet, womit das Empowerment sozusagen am finalen Hebel ansetzt und unmittelbar Veränderungen bewirken kann.

Enttäuschung über den Rechtsstaat: Daß der deutsche Rechtsstaat über mehr als 25 Jahre keine Strafverfolgung eingeleitet habe, sei für viele Betroffene ein herber Schlag gewesen. Dies könne in zwei Richtungen führen: *Resignation* oder *Stärkung*. Letzteres sei festzustellen, wenn die Angehörigen, aus Wut und Verärgerung über das Versagen des Rechtsstaats, Gruppen bilden, wie als prominentestes Beispiel die „Mütter der Plaza de Mayo“. Eine ambivalente Form von Resignation sei dagegen bei einer Angehörigen aufgetreten, die sich einerseits in solchen Gruppen engagiert, aber

andererseits Hilfe bei teuren „Wahrsagern“ gesucht habe. – Dazu wird ausgeführt, daß „moralische Emotionen“ zu einer *Politisierung* bei den Unrechtsbetroffenen führen können. Nach H. ARENDT kommt es damit zu freiheitlichem Handeln in der Öffentlichkeit, welches die politische Sphäre im Sinne kommunikativer Macht allererst konstituiert. Demgemäß ermächtigen, „empowern“ sich die Betroffenen im öffentlichen Raum, „auf der Straße“, was indes auch in die institutionelle Machtumsetzung, ins Parlament, gelangen kann, etwa wenn die Amnestiegesetze unter dem argentinischen Präsidenten NÉSTOR KIRCHNER aufgehoben wurden. Resignation kann erfolgen, wenn solche moralischen, normativen E-motionen, wörtlich: Herausbewegungen keinen solchen Weg in das Äußere der politischen Sphäre finden, sondern gewissermaßen „innen stecken bleiben“ und zu einer *De-moralisierung* als unspezifischem traumatischem Syndrom führen.

Therapeutische Begleitung des Strafprozesses: Die Strafverfahren seien sowohl eine Aufarbeitungschance als auch ein Risiko für die Verfolgten, meint K. THUN. So sei bei den Menschenrechtsgruppen in Argentinien erkannt worden, daß für die *Aufarbeitung* namentlich der Jurist, für die *Verarbeitung* namentlich der Therapeut notwendig sei, wobei eine therapeutische Begleitung fast schon zur Selbstverständlichkeit geworden sei. Die Gruppe könne dabei therapeutische, juristische und politische Ressourcen zur Verfügung stellen, die für den einzelnen kaum zu erschließen seien. Der Interviewpartner gibt indes ein Beispiel, wo solche Hilfe jahrelang nicht in Anspruch genommen werden konnte, weil die Betroffenen Angst hatten, ihren Angehörigen damit zu gefährden. – Interpretiert wird mit der *Dichotomie von äußerer juristischer Ereignisaufarbeitung und innerer therapeutischer Erlebnisverarbeitung*. Für letzteres ist die Bereitstellung eines haltenden Rahmens und eines Vertrauensmediums entscheidend, damit die überwältigend negativen Erlebnisse in funktionaler und gesundheitsförderlicher Weise „verinnert“ werden können und nicht als „toxische, traumatische Fremdkörper im Selbst“ bestehen bleiben. Eine Therapiegruppe kann zusätzlich die wichtige *Resource Solidarität* zur Verfügung stellen. EDELMAN et al. bieten im Rahmen des *Mothers of Plaza de Mayo Psychological Aid Team* sog. *reflection groups* an. Diese verstehen sich *ausdrücklich nicht* als Therapiegruppen im engeren Sinne, und die Teilnehmer/innen werden *nicht* als „Patienten“ betrachtet, sondern als Menschen in einer *soziopolitischen Krise*. Gleichwohl wird mit Therapie kooperiert.